

ANTIZIGANISMUS IN DER POLIZEI

ANALYSE DER VORFÄLLE VON 2022–2024

*Bericht der Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus / MIA*





Die Einführung des Fingerabdruckverfahrens (Daktyloskopie) bei den Polizeien des Deutschen Kaiserreichs wurde unter anderem durch die damalige antiziganistische Erfassungspolitik vorangetrieben (vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 106).

ANTIZIGANISMUS IN DER POLIZEI

ANALYSE DER VORFÄLLE
VON 2022–2024

Markus End

*in Zusammenarbeit mit der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus*



TRIGGERWARNING

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, die rassistische und beleidigende Sprache beinhalten. Außerdem werden im Bericht Themen wie körperliche Gewalt, verbale Angriffe, Mobbing, Krieg und soziale Marginalisierung behandelt.

DIE BEZEICHNUNG SINTI UND ROMA

In diesem Bericht wird die Bezeichnung Sinti und Roma nicht gegentert. MIA orientiert sich an der Position des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz. Dieser bekennt sich grundsätzlich zu einer geschlechtergerechten bzw. -neutralen Sprache sowie der Anerkennung der Wichtigkeit, „dass sich die Sprache vielfach ausgrenzend und diskriminierend auswirken kann [...]“ Gleichzeitig führt er jedoch aus, dass die „Einführung einer neuen Terminologie in den öffentlichen Diskurs eines vorherigen Aushandlungsprozesses und der mehrheitlichen Zustimmung durch die Communities bedurft [hätte]. Doch bisher hat weder ein ernsthafter Austausch stattgefunden, noch gab es glaubhafte Bemühungen, einen mehrheitlichen Konsens in dieser Frage untereinander herzustellen. Interne Umfragen innerhalb der Communities zeigen eine deutliche Ablehnung der gegenterten Selbstbezeichnung. Sie wird bei den meisten nicht als solche angenommen, sondern als neue Fremdbezeichnung empfunden. Durch die gegenwärtige Praxis der Dominanzgesellschaft wird das Selbstbestimmungsrecht der Minderheit faktisch unterlaufen. Dies wird von vielen Sinti und Roma scharf kritisiert und als Ausdruck eines bestehenden Macht- bzw. Gewaltverhältnisses zwischen „Mehrheit“ und „Minderheit“ gewertet.“ Die Vorlage des Landesverbands Rheinland-Pfalz wurde im Oktober 2024 von der Mitgliederversammlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma beschlossen. Darin wird empfohlen, die „Bezeichnung Sinti und Roma als Selbstbezeichnung beizubehalten“ und „Sinti*zze und Rom*nja“ nicht zu verwenden.

zentralrat.sintiundroma.de/mitgliederversammlung-beschliesst-papier-ueber-die-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma/

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

INHALT

► ZUSAMMENFASSUNG	6
► 1. EINLEITUNG	8
► 2. METHODIK UND STATISTISCHE AUSWERTUNG	11
► 3. QUALITATIVE ANALYSE DER MIA VORLIEGENDEN FÄLLE MIT POLIZEIBEZUG	18
3.1 GRUNDFORMEN INSTITUTIONELLEN POLIZEILICHEN ANTIZIGANISMUS	18
3.2 OVERPOLICING VON SINTI, ROMA UND ANDEREN VON ANTIZIGANISMUS BETROFFENEN GRUPPEN	20
3.2.1 SONDERERFASSUNG UND POLIZEILICHE WISSENSBESTÄNDE	22
3.2.2 LOKALE RASSIFIZIERTE POLIZEILICHE WISSENSBESTÄNDE UND DIE FOLGEN	25
3.2.3 ANLASSUNABHÄNGIGE KONTROLLEN	27
3.2.4 WEITERE UNVERHÄLTNISMÄSSIGE MASSNAHMEN	29
3.2.5 ANGRiffe UND EXTREME GEWALT	31
3.3 UNDERPROTECTION VON BETROFFENEN VON ANTIZIGANISMUS	35
3.4 FALLBEISPIEL ‚CLANKRIMINALITÄT‘	38
► 4. FAZIT	45
► 5. GOOD-PRACTICE BEISPIELE FÜR DIE POLIZEILICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT ANTIZIGANISMUS	46
► 6. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	48
► 7. LITERATUR	50

ZUSAMMENFASSUNG

► Dieser Studie liegen die 215 in den Jahren 2022–2024 bei der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) gemeldeten Fälle mit Polizeizeugzug zugrunde. In der Auswertung werden auf Basis bestehender Forschungsergebnisse zu Polizei und Rassismus und insbesondere Antiziganismus institutionelle Mechanismen und polizeiliche Praktiken, Strukturen und Muster dieser Vorfälle herausgearbeitet, analysiert und eingeordnet. Die Bedeutung des Themenfeldes hat die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) in ihrem Abschlussbericht folgendermaßen formuliert:

„Die deutsche Polizei muss historisch und bis in die Gegenwart als eine gesellschaftlich relevante Institution sowohl bei der Produktion antiziganistischer Ideologie als auch bei der Umsetzung antiziganistischer Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen betrachtet werden.“ (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 270)

Institutioneller Antiziganismus basiert auf polizeiinternen Prozeduren, Vorgängen, Abläufen und Mustern. Diese können – ebenso wie die Produktion und Verbreitung antiziganistischer Ideologie – in diesem Bericht nur indirekt thematisiert werden. Denn der Bericht basiert primär auf den Schilderungen von Betroffenen beziehungsweise Zeug*innen und auf einigen Ereignissen, die durch Polizeimitteilungen oder Medienberichte bekannt wurden. Diese Perspektive kann hingegen Aufschluss geben über die komplexen Verschränkungen und Interaktionsverhältnisse von Ausgrenzungsmechanismen und -praktiken. Diese durch die Quellen bedingte Schwerpunktsetzung muss bei der

Lektüre des Berichts beachtet werden, denn den der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus vorliegenden Daten liegt ein natürlicher *selection bias* zugrunde. Durch die Kernaufgabe der Erfassung und Analyse antiziganistischer Vorfälle ist MIA faktisch nicht mit Personen in Kontakt, deren Interaktionen mit der Polizei konfliktfrei und im Einklang mit dem polizeilichen Aufgabenkatalog verlaufen, weshalb diese hier unsichtbar bleiben.

In den MIA vorliegenden Daten lassen sich einige Muster erkennen: Zunächst kann festgestellt werden, dass Roma, Sinti und anderen antiziganistisch stigmatisierten Gruppen von deutschen Polizeikräften regelmäßig jene „Dienstleistungen“ verweigert werden, die ihnen zustehen: Anzeigen werden nicht aufgenommen, antiziganistische Vorfälle verharmlost oder geleugnet, Ermittlungen gegen Polizeikräfte im Anschluss an Beschwerden oder Anzeigen eingestellt; im schlimmsten Fall wird sogar gegen die anzeigenenden Antiziganismusbetroffenen ermittelt. Neben der Verweigerung dieser „Dienstleistungen“ gibt es ein ganzes Bündel an polizeilichen Praktiken, die zum Nachteil von Sinti, Roma und anderen von Antiziganismus betroffenen Gruppen wirken. Vergleichsweise wenige Vorfälle beziehen sich direkt auf die Produktion rassifizierter polizeilicher Wissensbestände¹ und die damit einhergehende Sondererfassung. Dies ist nicht

¹ Der Begriff „Wissensbestände“ soll deutlich machen, dass hier eine Produktion, Verfestigung und Verbreitung von Inhalten, Konzepten und Bildern, rund um den Begriff „Z*****“ stattgefunden hat, die weit über das hinausgehen, was mit Begriffen beschrieben wird, die auf die Einzelperson Bezug nehmen – wie „Stereotyp“, „Vorurteil“ oder „Ressentiment“.

verwunderlich, weil diese Vorgänge zum großen Teil polizeiintern ablaufen und selten nach außen kommuniziert werden, da sie aufgrund rechtstaatlicher Normen² geächtet sind. Auch die minderheitenpolitischen Selbstverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland – die das Verbot der Diskriminierung und die Förderung von Sprache, Kultur und Rechten der nationalen Minderheiten umfassen – stehen diesen Vorgängen entgegen. Dennoch finden sich auch für diesen Bereich ausreichend Beispiele, um die These einer fortwährenden Sondererfassung von Angehörigen der betroffenen Minderheiten zu untermauern, wenngleich diese nicht flächendeckend angelegt ist, sondern nach Raum und Delikt spezifisch. Dem liegen umfangreiche rassifizierte polizeiliche Wissensbestände über eine vermeintliche Krimi-

2 Hier wäre insbesondere an Art. 3 Abs. 3 GG zu denken:
„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

nalitätsneigung von vermeintlichen „*****“ zugrunde. Diese speisen sich aus pseudo-ethnologischer Expertise, unzureichend reflektiertem polizeilichem Erfahrungswissen und gesellschaftlich verbreiteten antiziganistischen Vorurteilen.

An konkreten Vorfällen in der Interaktion mit Polizeikräften schildern Betroffene insbesondere häufige und wiederkehrende anlasslose Kontrollen, die häufige Anwendung unverhältnismäßiger Maßnahmen aufgrund einer „Haltung des prinzipiellen Verdachts“ (Feuerhelm 1987: 294) sowie eine niedrigere Schwelle zur Anwendung polizeilicher Zwangsmittel. In einigen, besonders schwerwiegenden Fällen führt dies zur Anwendung extremer Gewalt durch Polizeikräfte gegenüber Sinti, Roma und anderen antiziganistisch Stigmatisierten. Der Bericht schließt mit einem Fokus auf das Thema ‚Clankriminalität‘, in dem sich alle oben genannten Themen noch einmal, wie in einem Brennglas verdichtet, aufzeigen lassen.

1. EINLEITUNG

► Die Institution der Polizei genießt in Deutschland ein hohes Ansehen (vgl. auch für weitergehende Hinweise Reuter 2025), die Vorstellung vom Freund und Helfer ist weit verbreitet und akzeptiert. Ein solches besonderes Vertrauen ist für die Polizeien auch deshalb von großer Bedeutung, weil die Institution Polizei das staatliche Gewaltmonopol innehaltet. Das heißt, dass die Polizei als einzige Institution³ in eng gesteckten und gesetzlich geregelten Grenzen Gewalt einsetzen darf (s.u.). Aber gleichzeitig und genau deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an die Einhaltung der verfassungsgemäß verbrieften Grund- und Menschenrechte, der Gesetze und internen Verordnungen sowie insbesondere an die Unvoreingenommenheit und Diskriminierungsfreiheit gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten. Diese hohen Anforderungen sollen verhindern, dass die genannten Gewaltmittel und Eingriffsrechte willkürlich und in diskriminierender Weise angewendet werden.

Dementsprechend ist das Thema Antiziganismus und Polizei – wie das gesamte Themenfeld Rassismus und Polizei (vgl. Hunold/Singelnstein 2022: 2–3) – politisch von großer Brisanz. Die Kritik an polizeilicher Diskriminierung hat eine zentrale Rolle für die bundesdeutsche Bürgerrechtsbewegung von Sinti und Roma gespielt, denn die deutsche Polizei war historisch, über fünf deutsche Staaten hinweg, und bis in die Gegenwart eine der zentralen gesellschaftlichen Instanzen des Antiziganismus in

Deutschland.⁴ Polizeibehörden haben systematische Überwachung organisiert, Ausgrenzung und Diskriminierung im Kleinen wie im Großen umgesetzt und waren nicht zuletzt maßgeblich an der Durchführung des Völkermords beteiligt. Die Täter haben nach dem Nationalsozialismus mit den gleichen Akten an ähnlichen Stellen weiter gearbeitet und die Perspektive auf Sinti, Roma und andere von Antiziganismus betroffene Gruppen in der frühen BRD geprägt. Dennoch finden sich bis heute „wenig Anzeichen dafür, dass mit dieser Perspektive entschieden gebrochen wurde“, wie die vom Bundesministerium des Innern eingesetzte Unabhängige Kommission Antiziganismus in ihrem Bericht festgestellt hat (2021: 286). Ein grundlegender Perspektivwechsel, wie er von Betroffenen, Selbstorganisationen und Wissenschaft gefordert wird, steht bis heute aus.

Die Brisanz des Themas ebenso wie seine Komplexität tragen dazu bei, dass bis heute kaum empirisch fundierte Studien zu Tiefe, Breite und Struktur des polizeilichen Antiziganismus vorgelegt wurden. Zwar finden sich vereinzelte Arbeiten, die mit unterschiedlichen Ansätzen das Themenfeld beleuchten (End 2019; Feuerhelm 1987; Stephan 2011; Töpfer 2020), aber diese werden politisch wie im breiteren

³ Es gibt selbstverständlich noch einige kleinere verwandte Organisationen, die ebenfalls Teil des Gewaltmonopols sind.

⁴ Die institutionalisierte Diskriminierung von Menschen als „Z****“ durch Polizeibehörden begann im deutschen Kaiserreich und setzte sich über die Weimarer Republik und das Naziregime sowie die DDR und BRD bis in die Gegenwart fort. Die Forschung zu antiziganistischer Diskriminierung und Verfolgung in der DDR muss als nahezu vollständiges Desiderat bezeichnet werden, auch eine Erforschung der Kontinuitäten in der Polizei steht gänzlich aus (Meier 2024: 441). Für erste Hinweise insbesondere zur Polizei Magdeburg siehe ebenfalls (Meier 2024: 425–477).

Feld der Polizeiforschung nur wenig rezipiert. In der Forschung zu Rassismus und Polizei wird Antiziganismus zumeist nicht explizit thematisiert und das, obwohl sich kaum eine einschlägige Arbeit findet, in der nicht Beispiele von antiziganistischer Polizeiarbeit angeführt werden (Behr 2017; Bosch/Thurn 2022; Busch 2013; Egbert/Krasmann 2019: 57; Herrnkind 2021: 86f, 95, 2014: 42, 43, 44, 47f; Jacobsen 2015: 45, 46; Kretschmann/Fink 2022; Lillig 2008; vgl. u. a. Reichertz 1990: 202–203; Schmidt 2023; Schweer/Strasser 2008: 18).⁵

Die gemeldeten Fälle geben einen wichtigen Einblick in die vielfältigen negativen Erfahrungen, die Betroffene im Kontakt mit deutschen Polizist*innen und deutschen Polizeibehörden machen und bestätigen weitgehend, was Randjelović et al. bereits in ihrer umfangreichen empirischen Untersuchung zu „Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze“ festgestellt haben: „Die historischen und aktuellen Erfahrungen mit der Polizei werden innerhalb der Community ausgetauscht und sind in der Regel negativ“ (Randjelović u. a. 2022: 148). Ein Bericht des European Roma Rights Centre (ERRC), der allerdings nicht auf Deutschland fokussiert, kam im Jahr 2022 zu einem ähnlichen Ergebnis:

„The evidence gathered in this report on police violence against Roma in six EU Member States suggest that all too often there is impunity for law enforcement concerning crimes against Roma, and it demonstrates the extent to which anti-Roma racism is endemic and systemic within the ranks of officers paid to ‘protect and serve’ [...]. The case files cited in this report comprise a catalogue of official lies and botched investi-

⁵ In der 2025 erschienen Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu Diskriminierungsrisiken bei der Polizei wird immerhin auf zwei Seiten auf antiziganistische Ermittlungsansätze eingegangen (Hunold u. a. 2025: 77–78).

gations, testimonies concerning incidents of excessive, arbitrary, and sometimes lethal violence against young and old, deliberate attempts to discredit and intimidate victims, and protracted struggles through the courts for remedy, where justice for Roma is often denied and always delayed.“ (Rorke 2022: 6)⁶

In diesem Bericht werden allerdings ausschließlich Vorgänge thematisiert, die sich in Deutschland zugetragen haben. Dabei wird den Vorfallschilderungen breiter Raum gegeben, um die Empirie sprechen zu lassen. Die Schilderung lebensnaher Situationen verdeutlicht die komplexen Interaktionsverhältnisse der zuvor analysierten Mechanismen und Praktiken.

Aufgrund des noch immer bestehenden immensen Forschungsbedarfs leistet die Analyse der Fälle gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Formen, die diese polizeiliche Ungleichbehandlung annimmt. Die 215 in den Jahren 2022–2024 bei der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus MIA eingegangenen bundesweiten antiziganistischen Vorfälle mit Polizeibezug zeigen auf, dass das Thema Antiziganismus und Polizei nicht der Vergangenheit angehört. Auch dies ist ein Befund, der bereits im Bericht der UKA formuliert wurde:

⁶ Die in diesem Bericht zusammengetragenen Belege zu Polizeigewalt gegen Roma in sechs EU-Mitgliedstaaten legen nahe, dass Angehörige der Strafverfolgungsbehörden allzu häufig straflos bleiben, wenn sie Straftaten gegen Sinti und Roma begehen. Zugleich zeigen sie, in welchem Ausmaß Antiziganismus innerhalb der Reihen jener Beamten*innen, die eigentlich „schützen und dienen“ sollen, tief verwurzelt und systemisch verankert ist. [...] Die in diesem Bericht angeführten Fallakten stellen einen Katalog offizieller Lügen und gescheiterter Ermittlungen dar, ergänzt durch Zeugenaussagen über Fälle übermäßiger, willkürlicher und mitunter tödlicher Gewalt gegen junge wie alte Menschen, gezielte Versuche, die Opfer zu diskreditieren und einzuschüchtern, sowie langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen um Wiedergutmachung – in denen Sinti und Roma häufig Gerechtigkeit verweigert und stets behindert wird. (Rorke 2022: 6)

„Alle untersuchten Quellen, seien es Polizeipressemitteilungen, polizeinahe Zeitschriften, polizeinahe kriminologische Forschung (siehe oben), Medienberichte und Interviews sowie polizeiliche Publikationen zu vermeintlich ‚Roma‘-typischen Delikten (siehe oben) deuten darauf hin, dass „Roma“ oder „Sinti und Roma“ in vielerlei Hinsicht als polizeilich relevante Begriffe fungieren, die einen generellen Verdacht und eine Tendenz zu Kriminalität allgemein und zu spezifischen Delikten im Besonderen nahelegen. Wie weit verbreitet solche Stereotype sind, wie maßgeblich die strukturell verankerten Konzepte sind und inwiefern diese handlungsleitend sind, kann nur durch unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen bei vollständiger Kooperation und Transparenz der Polizeibehörden ermittelt werden. Fest steht, dass alle Befragungen

und Erhebungen unter Sinti:ze und Rom:nja Beschreibungen fortgesetzter Diskriminierung und polizeilicher Gewalt dokumentieren. In der Summe muss daher von einer kollektiven Erfahrung polizeilichen Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja gesprochen werden.“ (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 286)

Der Bericht hat zum Ziel, dieses fortwährende Problem der deutschen Gesellschaft auf Basis der MIA vorliegenden umfangreichen Berichte von Betroffenen und Zeug*innen näher zu beleuchten, zum Verständnis beizutragen, aber auch Handlungsempfehlungen zu geben und Wege zu Veränderung aufzuzeigen.⁷

⁷ Dieser Bericht wurde im Auftrag von MIA von Markus End erstellt. Lediglich das Kapitel zu Methodik und statistischer Auswertung sowie die good-practice-Beispiele und Handlungsempfehlungen wurden von MIA verfasst.

2. METHODIK UND STATISTISCHE AUSWERTUNG

► Der Fokus dieses Berichts liegt auf der Zusammenfassung und Analyse von 215 Vorfällen, die der MIA-Bundesgeschäftsstelle und den mittlerweile sechs regionalen MIA-Meldestellen in Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein im Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 in der Kategorie „Behördenhandeln – Polizei“ gemeldet wurden. Im Jahr 2022 wurden 34 Vorfälle, im Folgejahr 79 Vorfälle und im Jahr 2024 bereits 102 Vorfälle erfasst. Diese Fälle im Kontext von polizeilichem Handeln

machen etwa ein Drittel aller im Kontext von Behördenhandeln erfassten Fälle und 6 % aller von MIA in diesem Zeitraum erfassten antiziganistischen Vorfälle aus. Das zeigt bereits, dass die Polizei als Behörde eine zentrale Rolle bei der Erfahrung von Betroffenen mit Antiziganismus spielt.

Die Erfassung und Analyse antiziganistischer Vorfälle basiert auf einer Arbeitsdefinition, die von MIA und ihren Meldestellen entwickelt wurde:

Arbeitsdefinition

„Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als „Zigeuner“ konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich gegen Sinti und Roma, Jenische oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. [...] Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist heute vorwiegend rassistisch begründet. [...] Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. [...] Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren.“

Aus: <https://www.antiziganismus-melden.de/unsere-arbeitsweisen/arbeitsdefinition/>

Nichtverwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung

Im vorliegenden Bericht wird die antiziganistische Fremdbezeichnung so sparsam wie möglich verwendet. Wohl wissend, dass mit der Fremdbezeichnung viel Leid, Gewalt und Ausgrenzung einherging und einhergeht, wird die Bezeichnung im vorliegenden Bericht nur verwendet, wenn sie in Zitaten vorkommt, wenn sie genutzt wird, um das rassifizierende polizeiliche Konstrukt zu erläutern oder wenn die Bezeichnung in einem gemeldeten antiziganistischen Vorfall im Originalton verwendet wurde. Die Bezeichnung wird allerdings – außer einmalig in der Arbeitsdefinition – nicht ausgeschrieben, sondern nur als „Z*****“ angedeutet, weil sie selbst als eine wirkmächtige antiziganistische Diskriminierung fungieren kann.

Das Hauptaugenmerk dieses Berichts liegt auf der qualitativen Analyse der diesem Bericht zugrundeliegenden Vorfälle. Auf Basis dieser Analyse werden Muster und Tendenzen herausgearbeitet und mit den Ergebnissen anderer Arbeiten in Beziehung gesetzt (siehe Kapitel 3). An dieser Stelle soll jedoch zuerst ein Überblick über die statistische Auswertung der Fälle gegeben werden.

Diese Auswertung der antiziganistischen Meldungen orientiert sich an den von MIA zur Dokumentation und Kategorisierung entwickelten unterschiedlichen Vorfallarten und Erscheinungsformen. Für den Bereich Polizei relevante **Vorfallarten** sind:

► **Diskriminierung:** mit fast drei Viertel aller Fälle (156 Vorfälle) sind antiziganistisch motivierte Benachteiligungen die häufigste Vorfallart im Polizeikontext. Darunter fallen sowohl institutionelle Diskriminierung wie racial profiling, aber auch individuelle Diskriminierungen durch einzelne Polizist*innen, wenn beispielsweise die herbeigerufenen Polizist*innen bei antiziganistischen Vorfällen eine Täter-Opfer-Umkehr betreiben oder Anzeigen zu antiziganistischen Vorfällen nicht oder nur widerwillig aufnehmen. Hier bedingen sich individuelle und institutionelle Diskriminierung auch häufig gegenseitig.

Strukturelle Diskriminierung ist hingegen durch die an MIA gemeldeten Vorfälle kaum abbildung, da sie sich nicht in unmittelbaren Vorfällen oder Ereignissen, sondern durch die Verschränkung mit sozioökonomischen und legislativen Faktoren offenbart. Für betroffene oder beratende Personen ist es oft schwierig, diese Verschränkungen als antiziganistische Diskriminierung zu erkennen.

- **Verbale Stereotypisierung:** bei etwa 20 % der Fälle handelt es sich ausschließlich um antiziganistische Beleidigungen, die Personen gezielt adressieren (verbaler Angriff), um antiziganistische Bemerkungen über Personen in deren Abwesenheit oder um antiziganistische Aussagen über Personengruppen allgemein. Meist gehen solche Aussagen mit Diskriminierungen oder gar Angriffen einher. Diese Fälle werden dann allerdings unter den entsprechenden Kategorien erfasst. Hier handelt es sich also um Vorfälle, die ‚lediglich‘ stigmatisierend oder herabwürdigend sind.
- **Angriff:** Hierunter werden körperliche Angriffe gefasst, die mit antiziganistischen Beleidigungen oder Grundeinstellungen in Verbindung gebracht werden können, die jedoch keinen Angriff auf das Leben darstellen und keine schwerwiegenden körperlichen Schäden verursachen.

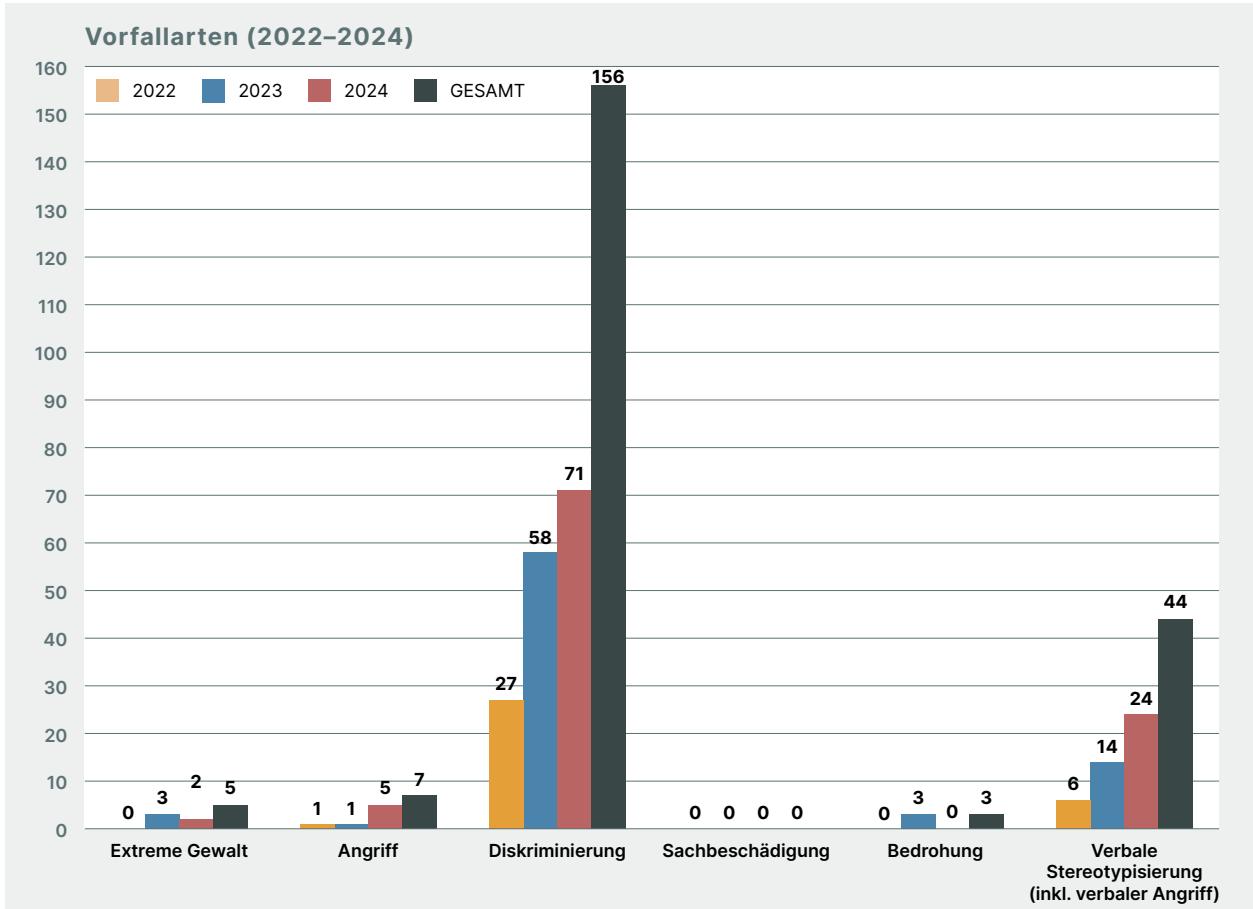
digungen nach sich ziehen. In dieser Kategorie konnte MIA sieben Vorfälle erfassen. Diese geringe Fallzahl liegt jedoch nicht darin begründet, dass es kaum zu körperlicher Gewalt durch Polizist*innen kommt, sondern daran, dass diese Vorfälle im Rahmen des Gewaltmonopols stattfinden. Daher ist es oft schwierig festzustellen, ob eindeutig illegitime Polizeigewalt oder eine unverhältnismäßige Anwendung von körperlichem Zwang o.ä. vorliegt. Viele Vorfälle, die in anderen Kontexten eindeutig als Angriffe gewertet werden, fallen im Polizeikontext unter Diskriminierungsfälle und werden dort lediglich als unverhältnismäßige Maßnahmen erfasst.

- ▶ **Bedrohung:** Im Untersuchungszeitraum wurden drei Vorfälle von eindeutig und direkt an eine Person oder Institution gerichteten verbalen Angriffen in Form der Androhung

von Gewalt gegen Personen, Gruppen oder Sachen oder die indirekte beziehungsweise nonverbale Androhung von Gewalt gegenüber konkret Betroffenen dokumentiert.

▶ **Extreme Gewalt:** Hierunter erfasste MIA fünf physische Übergriffe, die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben können oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen können. In den Jahren 2022 bis 2024 konnten von allen Fällen extremer Gewalt fast ein Viertel dem Polizeikontext zugerechnet werden. Illegitime Polizeigewalt spielt somit eine bedeutende Rolle bei den von MIA erfassten Fällen von extremer Gewalt.

Folgende Tabelle zeigt aufgeschlüsselt nach den Erfassungsjahren, wie sich die Vorfälle im Polizeibereich auf die verschiedenen Vorfallarten verteilen.



Bei den Fällen von Diskriminierung unterscheidet MIA neben der Diskriminierungsebene (individuelle, institutionelle und strukturelle Diskriminierung) auch verschiedene Diskriminierungsformen. In über zwei Dritteln der Fälle drückte sich die Diskriminierung durch **unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen** aus (107 Vorfälle). Diese äußern sich vor allem durch Formen des Overpolicing wie anlasslose Polizeikontrollen (siehe Kapitel 3.2.3), unverhältnismäßig schwerwiegende Eingriffe in die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit (siehe Kapitel 3.2.4) oder ungerechtfertigte Durchsuchungen (siehe Kapitel 3.2.2). Bei jedem zehnten Vorfall drückt sich die Diskriminierung dadurch aus, dass Betroffene von Antiziganismus nicht respektvoll behandelt werden, sondern der antiziganistische Gehalt von Vorfällen verharmlost oder geleugnet werden (**Leugnung von Antiziganismus**). Hierbei kommt es häufig auch zu einer Täter-Opfer-Umkehr. Darüber hinaus konnte MIA einige Fälle von unmittelbarer (staatlicher) Leistungsverweigerung dokumentieren – wenn beispielsweise Betroffene antiziganistische Straftaten anzeigen wollen und diese Anzeigen nicht oder nur widerwillig aufgenommen werden. Die Leugnung von Antiziganismus und die unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung werden in Kapitel 3.3 zur Underprotection von Betroffenen von Antiziganismus ausführlicher dargestellt.

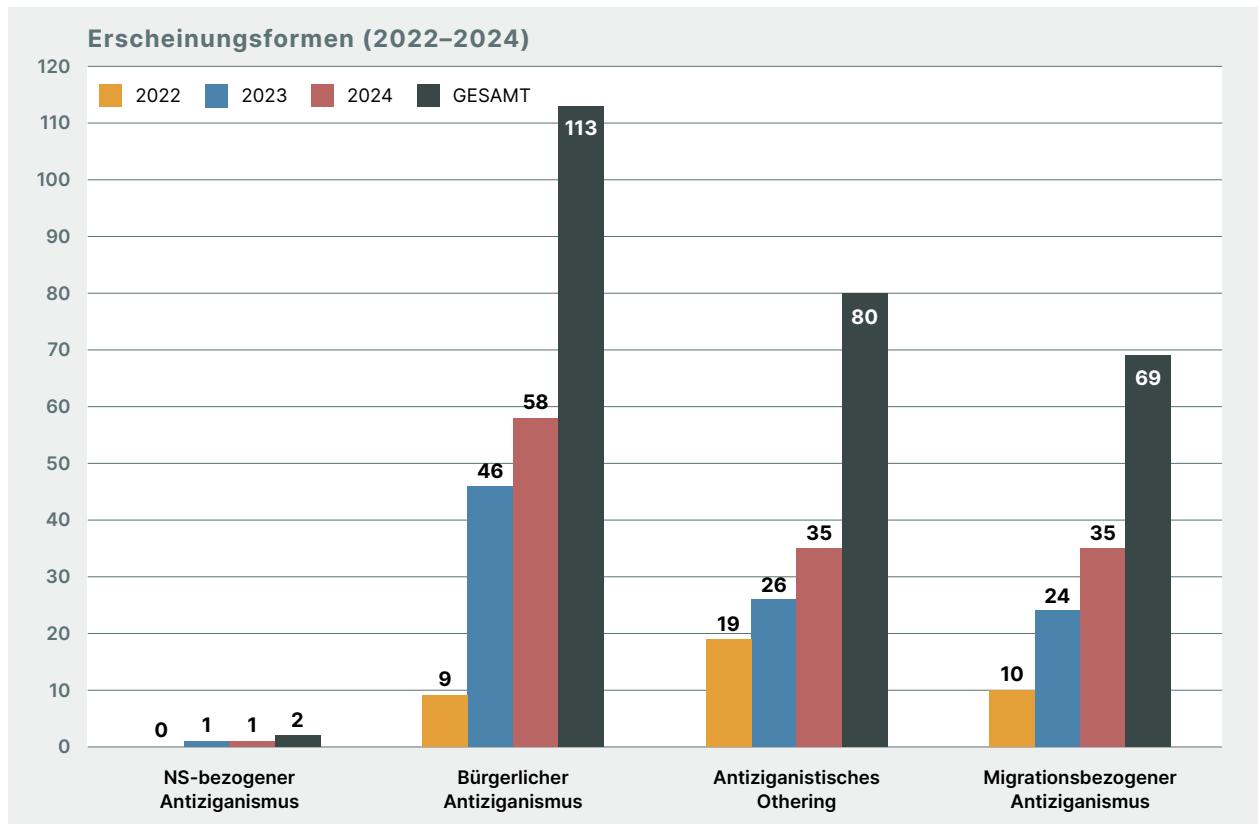
Neben der Vorfallarten unterscheidet MIA zwischen mehreren **Erscheinungsformen** von Antiziganismus, um zu beschreiben, in welcher Ausprägung und in Bezug zu welchem gesellschaftlichen und historischen Hintergrund Antiziganismus auftritt:

► **Bürgerlicher Antiziganismus:** Diese Erscheinungsform äußert sich in der Stigmatisierung von Menschen und Gruppen, die sich vermeintlich nicht so verhalten, wie der bürgerliche Diskurs Recht und ordnungsge-

mäßes Verhalten definiert. Im Bereich Polizei äußert sich dies insbesondere in der Stereotypisierung, dass Sinti, Roma und andere antiziganistisch stigmatisierte Gruppen kriminell oder per se gewalttägiger als die Angehörigen der Dominanzgesellschaft seien. Ein Paradebeispiel für bürgerlichen Antiziganismus stellt der Vorwurf der Clankriminalität dar (siehe Kapitel 3.4). Diese Erscheinungsform tritt bei den von MIA dokumentierten Vorfällen mit Polizeikontext am häufigsten auf.

- **Antiziganistisches Othering:** Diese Erscheinungsform dient der eigenen Aufwertung durch Abgrenzung von einem imaginierten Objekt, das in der Gesellschaft unerwünschte und normabweichende Eigenschaften oder Verhaltensweisen verkörpert – die meist nicht konkreter benannt sind. Tritt häufig zusammen mit verbaler Stereotypisierung auf, z.B. Beleidigungen mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung durch Polizeikräfte.
- **Migrationsbezogener Antiziganismus:** Anknüpfend an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ zielt diese Form auf die Verhinderung und De-Legitimierung von unerwünschter Migration und unerwünschten Fluchtbewegungen von Roma aus Ost- und Südosteuropa sowie der Ukraine nach Deutschland ab. Diese Erscheinungsform ist eng verknüpft mit stereotypen Zuschreibungen des bürgerlichen Antiziganismus.
- **NS-bezogener Antiziganismus:** Die relativierende oder positive Bewertung der Verfolgungs- und Vernichtungspraxis während der NS-Zeit spielt bei den Vorfällen im Polizeikontext kaum eine Rolle.

Folgende Tabelle zeigt nach Erfassungsjahren differenziert auf, welche Erscheinungsformen



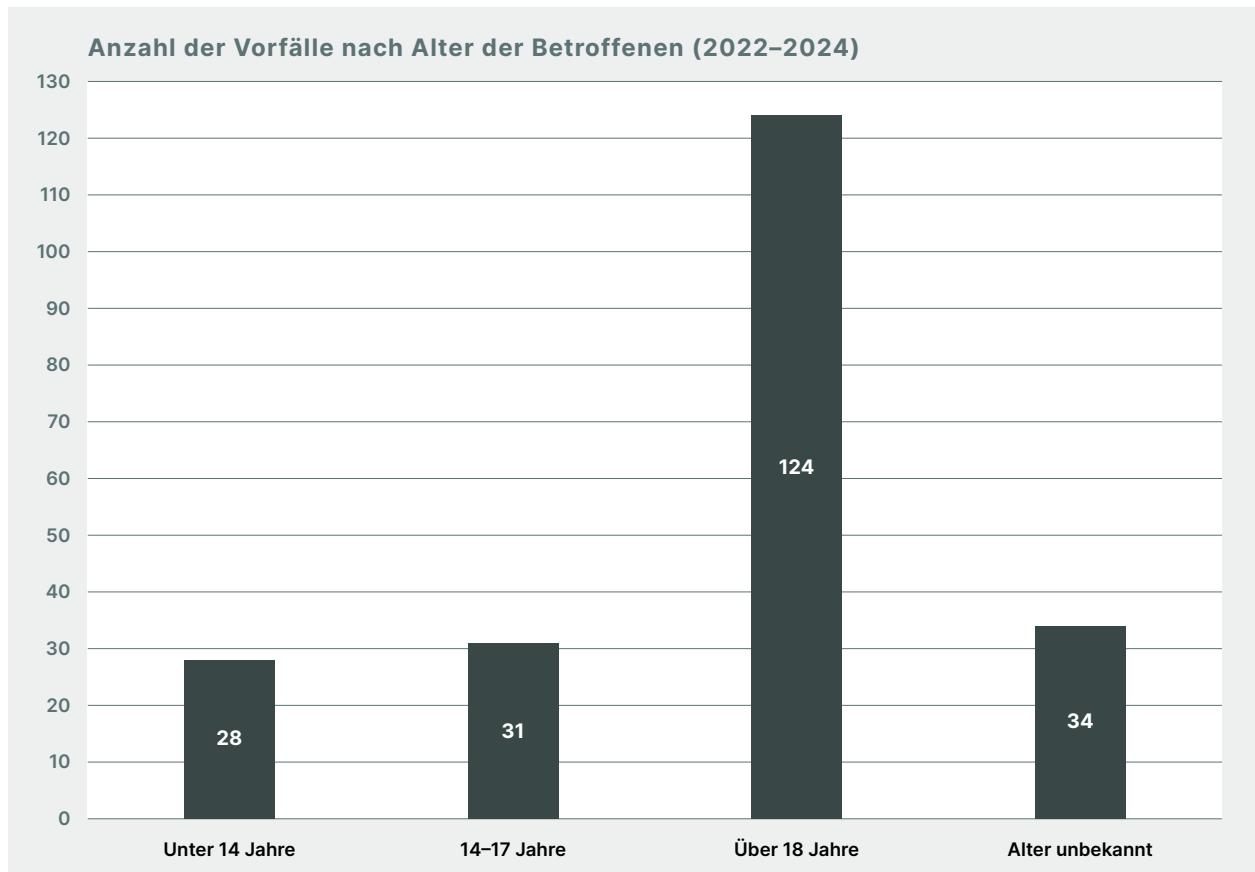
des Antiziganismus bei den von MIA dokumentierten Vorfällen mit Polizeibezug dokumentiert wurden. Da sich in einem Vorfall auch mehrere Erscheinungsformen äußern können (z.B. bürgerlicher Antiziganismus und migrationsbezogener Antiziganismus), ist in dieser Kategorie eine Mehrfachcodierung möglich ist. Folglich übersteigt die Anzahl der Erscheinungsformen die Fallzahl (215 Vorfälle).

Neben den Vorfallarten und den Erscheinungsformen des Antiziganismus systematisiert MIA die Erfassung von Vorfällen durch weitere Kategorien (Medium, Vorfallort, Hintergrund der Verantwortlichen/Täter*innen, Adressat*innen etc.). Im Folgenden möchten wir nun einige Schlaglichter auf diese Kategorien werfen.

In nur etwa jeden fünften Fall, den MIA im „Kontakt mit Behörden – Polizei“ dokumentiert hat, findet der Vorfall auch in den Räumlichkeiten der Polizei statt (Kategorie **Vorfallort**). Das

ist wenig überraschend, da die Polizei häufig im öffentlichen Raum agiert. Jeder vierte Vorfall findet folglich im öffentlichen Raum, z.B. bei Polizeikontrollen, statt. Darüber hinaus spielt der Wohnkontext bei den Polizeifällen eine wichtige Rolle. 23 % der Vorfälle weisen einen Bezug zum Wohnen auf. Dabei handelt es sich um Hausdurchsuchungen, das Aufsuchen von Betroffenen in ihren Wohnungen oder im Wohnumfeld, Razzien in sogenannten Problem- oder Schrottimmobilien, etc. So wird der eigene Wohnraum, der jedem Menschen eine sichere Rückzugsmöglichkeit garantieren sollte, zu einem Ort der Unsicherheit.

Betrachtet man die Art und Weise, wie sich Antiziganismus ausdrückt (Kategorie **Medium**), so fällt bei den Vorfällen mit Polizeibezug die hohe Anzahl von face to face Fällen auf. Vier von fünf dokumentierten antiziganistischen Vorfällen finden in direkten Begegnungen mit der Polizei statt. Hinzu kommen antiziganis-



tische Vorfälle im Rahmen von Telefonaten oder Briefwechseln. Antiziganistische Täterbeschreibungen oder antiziganistische Aussagen von Polizist*innen ohne direkte Adressierung spielen in unseren Daten nur eine untergeordnete Rolle. D.h., in den meisten der von MIA dokumentierten Fällen sind Menschen von Antiziganismus durch die Polizei direkt betroffen. Betrachtet man diese **Adressat*innen** genauer, so fällt Folgendes ins Auge. Im Gegensatz zur Gesamtheit der Vorfälle, bei den Frauen etwas häufiger von antiziganistischen Vorfällen betroffen sind, richten sich antiziganistische Vorfälle mit Polizeibezug deutlich häufiger gegen Männer. Zudem sind bei einem Drittel der Vorfälle, bei denen Antiziganismus direkt adressiert ist (175 Vorfälle), minderjährige Personen betroffen (59 Vorfälle). Die folgende Tabelle zeigt auf, in wie vielen Fällen jeweils verschiedene Altersgruppen von Antiziganismus durch die Polizei betroffen waren. Auch hier erfolgte

teilweise eine Mehrfachcodierung, wenn bei Vorfällen sowohl Voll- als auch Minderjährige betroffen waren.

Die hohe Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen zeigt sich auch in unseren Gesamtdaten (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2025). Es ist jedoch bedenklich, dass minderjährige Sinti, Roma und andere von Antiziganismus betroffene Personen von Polizist*innen und Polizeibehörden anstatt als schutzbedürftig vielmehr als Kollateralschaden – wenn sie beispielsweise bei Razzien anwesend sind – oder gar selbst als Verdächtige behandelt werden (siehe Fallbeispiele in Kapitel 3).

Diese statistischen Aussagen beziehen sich selbstverständlich nur auf die von MIA erfassten Vorfälle und gelten nicht für alle antiziganistischen Vorkommnisse. Das bedeutet, die

Grenzen der statistischen Auswertung liegen vor allem darin begründet, dass die gemeldeten Vorfälle nur einen – und es kann davon ausgegangen werden – sehr kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Anzahl antiziganistischer Diskriminierungen, Stigmatisierungen und Bedrohungen durch Polizist*innen und die Institution Polizei repräsentieren. Sie umfassen ausschließlich diejenigen Ereignisse, die von den Betroffenen, Beratungs- und Selbsthil-

festellen, Landesverbänden der Sinti, Roma oder Jenischen, Mitarbeiter*innen diverser Flüchtlingshilfen sowie Mitarbeiter*innen der MIA-Meldestellen in einem ersten Schritt als solche wahrgenommen und in einem zweiten Schritt an MIA gemeldet wurden. Bei den Fällen mit Polizeibezug muss zudem davon ausgegangen werden, dass sich Betroffene aus Angst vor Repression oder Bestrafung oftmals keine Hilfe suchen – und sich auch nicht an MIA wenden.

3. QUALITATIVE ANALYSE DER MIA VORLIEGENDEN FÄLLE MIT POLIZEIBEZUG

3.1 Grundformen institutionellen polizeilichen Antiziganismus

► Bezüglich der Wirkungsrichtung können zwei Formen von institutionellem Rassismus unterschieden werden, die sich aus zwei verschiedenen Aufgaben der Institution Polizei ableiten lassen: Overpolicing und Underprotection. Beide Begriffe wurden erstmals durch eine Formulierung des Berichts der Macpherson-Kommission in Großbritannien geprägt (Hunold u.a. 2025: 17). Sie beschreiben zwei verschiedene Richtungen der Diskriminierung durch die Polizei, „indem sie gegen bestimmte Gruppen unverhältnismäßig belastende Maßnahmen einsetzt (Overpolicing) oder indem sie bestimmte Gruppen nicht ausreichend vor Gefahren schützt (Underprotection)“ (ebd.). Aber nur eine dieser Formen des institutionellen Rassismus wurde in der viel zitierten Definition von institutionellem Rassismus durch die Macpherson-Kommission hervorgehoben:

„The collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people.“ (Macpherson 1999: 6.34)⁸

Diese Definition wurde verschiedentlich kritisiert (Neuburger/Hinrichs 2021: 11). Insbesondere besteht das Problem der Definition darin, dass sie implizit davon ausgeht, dass die Institutionen selbst rassismusfrei seien und dass der Rassismus gewissermaßen auf eine Fehlfunktion der Institutionen zurückzuführen sei. Demgegenüber wird häufig betont, dass die Aufgabe staatlicher Institutionen und insbesondere der Polizei die Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung sei. Ihre Arbeit sei damit historisch wie gegenwärtig davon geprägt, Machtverhältnisse wie Rassismus zu stabilisieren, die die Gesellschaft strukturieren (siehe exemplarisch Loick/Thompson 2022: 26–30).

Für diesen Bericht ist allerdings primär die oben zitierte Unterscheidung relevant: Auf einer kategorialen Ebene kann unterschieden werden zwischen den genannten Formen der Diskriminierung. Die erste Form, Underprotection, besteht darin, dass eine Institution – wie durch die Macpherson-Kommission beschrieben – einen Service, der allen Gesellschaftsmitgliedern – oder einer soziographisch definierten Gruppe innerhalb der Gesellschaft wie Schulkindern oder Menschen mit geringem

⁸ „Das kollektive Versagen einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft einen angemessenen und professionellen Dienst bereitzustellen. Dies kann in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen beobachtet oder festgestellt werden, die einer Diskriminierung aufgrund von unbewussten Vorurteilen, Unwissenheit, mangelndes Bewusstsein und rassistischer Stereotypisierung gleichkommt, welche Angehörige ethnischer Minderheiten benachteiligen.“ (Macpherson 1999: 6.34)

Einkommen – gleichermaßen zusteht, ungleich verteilt. Diese Form von institutionellem Antiziganismus liegt beispielsweise vor, wenn Kinder von Betroffenen von Antiziganismus in der Schule ungerechtfertigt schlechtere Noten erhalten oder wenn für Leistungsbezieher*innen, die für ‚Roma‘ gehalten werden, zusätzliche Anforderungen formuliert werden.

Im Fall der Polizei liegt diese Form von Diskriminierung vor, wenn Polizeikräfte ihre Aufgabe, Anzeigen aufzunehmen und Ansprechpartner*innen für Betroffene von Straftaten zu sein, nicht wahrnehmen. Betroffene berichten, dass sie als Opfer von Kriminalität nicht ernst genommen werden, dass insbesondere Straftaten mit antiziganistischem Gehalt bagatellisiert werden oder im schlimmsten Fall sogar statt gegen die angezeigten Tatverdächtigen gegen die anzeigenenden Betroffenen ermittelt wurde. Es handelt sich also um Fälle, bei denen Sinti, Roma oder andere Betroffene von Antiziganismus, sich mit einem Anliegen an die Polizei wenden und dabei eine geringere Chance haben, dass die Polizei ihre Aufgabe korrekt wahrnimmt. Solche Fälle werden in Kapitel 3.3 beschrieben.

Die Institution Polizei hat allerdings, anders als bspw. die Institution Schule, auch eine zweite Aufgabe, die eng mit dem Gewaltmonopol zusammenhängt und die eine zweite Form von Diskriminierung, aber auch anderen Handlungen wie den Einsatz unmittelbaren polizeilichen Zwanges zur Folge haben kann (Over-policing). Diese Aufgabe besteht darin, gezielt und zu deren Nachteil auf eine ganz bestimmte Gruppe von Menschen – Straftäter*innen – einzuwirken. Der Großteil des historischen polizeilichen Antiziganismus und auch die hohe Relevanz des Themas für die Bürgerrechtsbewegung (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 270) leiten sich aus dieser zweiten Aufgabe ab. Der Nachteil für die Betroffenen be-

steht in diesem Fall nicht darin, eine geringere Chance auf eine korrekte Aufgabenerfüllung der Institution zu haben, sondern eine höhere Chance auf eine inkorrekte für die Betroffenen nachteilige Aufgabenerfüllung.

In diesem Bereich findet sich ein ganzes Spektrum von Diskriminierungsformen und anderer rassistischer Handlungen. Diese können noch einmal unterschieden werden anhand der Frage wie zielgerichtet diese Strukturen oder Handlungen auf einzelne Personen einwirken. Die Tradierung antiziganistischer Wissensbestände und die darauf basierende Sondererfassung sind eine Grundlage späterer Diskriminierung, aber ihre Wirkung vollzieht sich zunächst polizeiintern, häufig unter Geheimhaltung. Das heißt sie können die Wohlstands- und Lebenschancen von Betroffenen einschränken, ohne dass dies für die Betroffenen ersichtlich wird. Als Diskriminierungsfall (den MIA erfassen könnte), treten sie nur dann in Erscheinung, wenn polizeiliche Kommunikation selbst sie nach außen trägt. Hier besteht also potenziell ein enormes Dunkelfeld, insbesondere für Organisationen wie MIA, die auf das Erfassen einzelner Diskriminierungsfälle fokussieren.

Auch polizeiliche Maßnahmen, die sich gegen große nicht klar definierte Gruppen richten, stellen eine eher indirekte Diskriminierungsform dar. Hierunter fallen Maßnahmen, die spezifische antiziganistisch stigmatisierte Orte betreffen: zum Beispiel ein Stadtviertel, eine Straße, eine Unterkunft oder ein bestimmtes Wohnhaus. Ähnlich gelagert, aber dennoch etwas direkter sind Maßnahmen, die sich gegen Menschen richten, die einen bestimmten Nachnamen tragen oder einer bestimmten Familie angehören.

Bei allen diesen Maßnahmen muss von einem großen Grad an Organisiertheit seitens der Polizei ausgegangen werden: Wissensbestände

müssen produziert, kommuniziert und tradiert werden. Sondererfassungen benötigen die Mitwirkung unzähliger Beteiligter und die darauf basierenden Maßnahmen gegen Bewohner*innen bestimmter Orte oder die Angehörigen bestimmter Familien erfordern, dass Wissensbestände und Sondererfassung polizeintern legitimiert sind und von unterschiedlichen Personen und Personengruppen zur Anwendung gebracht werden.

Von diesen Maßnahmen, die einen hohen Organisationsgrad von Seiten der Polizei erfordern, sind Vorfälle abzugrenzen, bei denen sich einzelne Beamt*innen oder kleine Gruppen diskriminierend, beleidigend oder gewalttätig verhalten. Für manche Vorfälle kann auf Basis der Betroffenenberichte nicht festgestellt werden, ob der Grund für eine Handlung in der individuellen (bspw. rassistischen oder rechtsradikalen) Einstellung einzelner Beamt*innen zu suchen ist, oder ob der*die jeweilige Polizist*in auf Basis institutionell breit geteilter rassifizierter Wissensbestände oder Verfahrensweisen agierte. Aus Sicht von Betroffenen tritt ihnen jedoch in beiden Fällen die Polizei als Institution gegenüber, die analytische Unterscheidung ist für sie irrelevant.

Von verantwortlichen Stellen in Politik und Polizeiführung wird bei rassistischen Vorfällen häufig die These isolierter Einzelfälle durch individuelle Polizist*innen formuliert (vgl. Pichl 2022: 580). Dies wird allerdings zumindest durch die Tatsache in Zweifel gezogen, dass in kaum einem der Fälle, die MIA geschildert wurden, Polizeikräfte bei diskriminierendem Verhalten eingegriffen oder sich gegen ihre Kolleg*innen gestellt haben. Auch die nachträgliche transparente und für die Betroffenen zufriedenstellende Aufarbeitung von Vorfällen durch polizeinterne Beschwerde- oder Ermittlungsprozeduren, durch Gerichte oder politisch Verantwortliche kann nur im absoluten Aus-

nahmefall festgestellt werden.⁹ Dabei besteht selbst bei Vorfällen, in denen sich lediglich einzelne Polizist*innen rassistisch verhalten, eine institutionelle Verantwortung. Diese liegt einerseits darin, durch vorherige Maßnahmen darauf hinzuwirken, das antiziganistische Verhalten von Polizeibeamt*innen zu erschweren oder zu verhindern, und andererseits darin, im Nachhinein transparent, konsequent und im Sinne der Betroffenen aufzuklären. MIA liegt kein einziger Fall vor, in dem eine solche Aufklärung im Sinne der Betroffenen erfolgt ist.

Im Folgenden soll ausführlicher auf die von MIA dokumentierten Vorfälle polizeilichen Antiziganismus eingegangen werden. Die Darstellung und Analyse erfolgt dabei entlang der oben angedeuteten Kategorisierung.

3.2 Overpolicing von Sinti, Roma und anderen von Antiziganismus betroffenen Gruppen

Das Overpolicing von Menschen, die polizeilich als „Z*****“ kategorisiert werden, beschreibt den Kern polizeilichen Antiziganismus. Die zentrale Rolle, die dieses rassifizierte Konzept „Z*****“ in der Ausprägung und Durchsetzung moderner Polizeiarbeit spielte, ist bis heute kaum ausreichend gewürdigt worden (vgl. Lucassen 1996). „Z*****“ war aus polizeilicher Sicht eine kriminologische Kategorie; Menschen, die so beschrieben wurden, galten automatisch als kriminell oder wurden zumindest verdächtigt, kriminell zu sein. Folglich bestand ein großer Teil polizeilicher Arbeit zum Nachteil von Sinti, Roma und anderen von Antiziga-

⁹ Diese Probleme spiegeln sich auch darin wider, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamts zwischen 2016 und 2021 von 26.809 Ermittlungsverfahren gegen Polizist*innen nur 355 in Straf- oder Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht mündeten (entspricht ca. 1,3 %, Brandt 2023).

nismus betroffenen Gruppen historisch im Versuch, möglichst alle Minderheitsangehörigen flächendeckend polizeilich zu erfassen. Diese Erfassungspraxis war im Nationalsozialismus eine der Entscheidungsgrundlagen, auf deren Basis über die Deportation in Konzentrationslager und ab Frühjahr 1943 in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau entschieden wurde (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 66–68). Der Versuch der polizeilichen Erfassung aller Angehörigen der Minderheit zog sich über vier politische Systeme hinweg, vom Kaiserreich über die Weimarer Republik und den Nationalsozialismus bis in die Bundesrepublik Deutschland. Bezuglich der Karteien, Datenbanken und Polizeikräfte bestand dabei durchaus große Kontinuität.¹⁰ Die offiziellen Versuche einer umfassenden Sondererfassung endeten in den 1970er Jahren mit dem langsamem Verschwinden nationalsozialistischer Täter*innen, der gesellschaftlichen Liberalisierung nach den 1968er Protesten sowie mit der größeren Sichtbarkeit und politischen Schlagkraft der Selbstorganisationen von Sinti und Roma.

Doch auch beim Hungerstreik 1980 auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau, der als ein Gründungsmoment des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma verstanden werden muss, war polizeiliche Sondererfassung neben der Anerkennung des nationalsozialistischen Völkermordes das zweite bestimmende Thema bei den Aktivisten (Zentralrat Deutscher

Sinti und Roma 2017: 25). Denn in den 1970er Jahren wurde die Sondererfassung nicht abrupt beendet, dafür bestand aus polizeilicher Sicht eine zu große Notwendigkeit für solcherart Datensammlung, stattdessen wurde versucht, diese durch neue Etikettierungen und subtilere Verfahren zu verschleiern (Feuerhelm 1987; Stephan 2011). Kritisiert wurden solche fortgesetzten Erfassungspraktiken nahezu ausschließlich von Selbstorganisationen und nur durch ihren Druck wurden Erfassungspraktiken in Einzelfällen eingestellt. Noch in der Gegenwart gibt es immer wieder Hinweise auf fortgesetzte Erfassungspraktiken, die allerdings lokaler und deliktspezifischer ausgeformt sind (End 2019; Töpfer 2021). Auch in den Fällen von MIA liegen solche Beispiele vor. Aus Sicht von MIA wird Sondererfassung selbst nur in seltenen Fällen als antiziganistischer Vorfall sichtbar. Dies geschieht regelmäßig nur dann, wenn Polizeiinstitutionen oder Repräsentant*innen selbst eine solche Sondererfassung eingestehen oder versöhnlich transparent machen. Solche Vorfälle werden im folgenden Unterkapitel dargestellt.

Antiziganistische polizeiliche Wissensbestände zu einer vermeintlichen besonderen oder spezifischen Kriminalität von Sinti, Roma und anderer antiziganistisch stigmatisierter Gruppen sowie die damit einhergehende Sondererfassung dieser Gruppen liegen allerdings einem Großteil der MIA gemeldeten Vorfälle zugrunde. So schlußfolgerte bereits Wolfgang Feuerhelm in seiner bis heute wegweisenden Studie zu polizeilichem Antiziganismus, „[w]ichtigstes Merkmal polizeilichen Hintergrundwissens“ sei „die ‚Haltung des prinzipiellen Verdachts‘, [Hervorhebung im Original]“ nach der grundsätzlich alle „Z*****“ „potentielle Straftäter“ seien (1987: 294). Diese Analyse ist bis heute aktuell, auch 2022 wählten die Autor*innen den Titel „Unter Verdacht“ für ihre Publikation zu „Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti*zze“ (Randje-lović u. a. 2022).

¹⁰ In Bezug auf die DDR stellt die Historikerin Verena Meier in ihrer Dissertation fest: „Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die personellen, strukturellen sowie ideellen antiziganistischen Kontinuitäten innerhalb des Polizeiapparates festhalten, dass die personellen Kontinuitäten überaus gering waren und strukturell die Sachgebiete aufgelöst wurden, die sich dezidiert Sintizze und Sinti sowie Romnja und Roma widmeten. Im Zuge der ‚antifaschistisch-demokratischen Umwälzung‘ wurden v. a. Personen in den Polizeidienst eingestellt, die als nicht NS-belastet galten und die sozialistische Transformation der Gesellschaft unterstützt“ (Meier 2024: 440). Die Arbeit erscheint 2026 unter dem Titel „Kriminalpolizei und Völkermord. Die NS-Verfolgung von Sinti und Roma in Magdeburg und die Aufarbeitung in der SBZ/DDR“ im Verlag HeiUp, Heidelberg.

3.2.1 Sondererfassung und polizeiliche Wissensbestände

Die Vorfälle in dieser Kategorie können eigentlich nur insofern als Vorfälle bezeichnet werden, als sie auch eine kommunikative Wirkung nach außen haben und damit einerseits zu einer Verfestigung antiziganistischer Vorurteile in der breiteren Öffentlichkeit beitragen und andererseits bei Betroffenen, die solcherart Kommunikation rezipieren, zum Teil drastische negative Auswirkungen haben können. Die einer solchen Kommunikation zugrundeliegenden Vorgänge der rassifizierten Wissensproduktion und der Sondererfassung unterscheiden sich allerdings grundlegend von einer einzelnen Vorfallsituation, bspw. einer Beleidigung. Diese hat typischerweise einen Anfang und ein Ende,¹¹ es gibt eine beleidigende Person und eine betroffene Person, der Vorfall findet an einem spezifischen Ort oder mittels eines spezifischen Mediums statt. Sondererfassung und rassifizierte Wissensproduktion müssen vielmehr als institutionellen Prozesse verstanden werden, für die keine einzelne Person verantwortlich ist, die sich auch nicht gegen spezifische einzelne Personen richten und die insbesondere kontinuierlich ablaufen.

Aus einer analytischen Perspektive müssen Sondererfassung und rassifizierte Wissensproduktion noch einmal getrennt betrachtet werden. Rassifizierte Wissensproduktion zu Sinti, Roma und anderen von Antiziganismus Betroffenen beschreibt, dass Polizeikräfte generalisierte Aussagen über diese Gruppen treffen, zusammentragen, verbreiten und verfestigen. So entsteht ein polizeiliches ‚Expertentum‘,

von Beamten*innen, die sich vermeintlich besonders gut mit der vermeintlich spezifischen Kriminalität dieser Gruppen auskennen. Diese rassifizierten Wissensbestände werden in Zeitschriften publiziert und auf Fachtagungen verbreitet und diskutiert (End 2019: 34–44; für eine frühe Kritik durch die Bürgerrechtsbewegung siehe Rose 1987: 31–46; Töpfer 2020: 6–22; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 273–283). Sondererfassung bezeichnet die konkreten Methoden und Prozesse, die Polizeien historisch und bis in die Gegenwart angewendet haben, um Personen unter Bezugnahme auf ihre vermeintliche Zugehörigkeit zur Gruppe der ‚Z*****‘ zu erfassen. Dies geschieht durch Fahndungsblätter, Karteien, Akten, Stammbäume und Datenbanken (End 2019: 28–34; Feuerhelm 1987: 120–151, 249–258; Stephan 2011: 268–285). Da Sondererfassung und rassifizierte polizeiliche Wissensbestände insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf Betroffene eng verwoben sind, werden Sie im Folgenden gemeinsam dargestellt.

Seitdem die Bürgerrechtsbewegung Sondererfassungen durch die Polizei offen kritisiert hat, hat sich ein Wechselspiel aus Kodierungen und Umwegskommunikation entwickelt, das bis heute anhält (sowie bereits Bohn u. a. 1993; vgl. End 2014: 241–260). Entscheidend für das Verständnis der vorliegenden Darstellung ist, dass antiziganistische polizeiliche Wissensbestände und die so legitimierte Sondererfassung der antiziganistisch stigmatisierten Gruppen ihre Wirkung zunächst entfalten, ohne dass es unmittelbar zu einzelnen antiziganistischen Vorfällen kommt. Sie schaffen vielmehr Potenzialität und Legitimität für zukünftige polizeiliche Handlungen zum Nachteil von Sinti, Roma und anderen antiziganistisch stigmatisierten Gruppen. All dies muss beachtet werden, um die in den Berichtsjahren öffentlich dokumentierbaren Vorfälle gewichten zu können.

¹¹ Auch wenn die Wirkung eines Vorfalls auf Betroffene weit über das Ereignis hinausgehen kann.

Der prominenteste Vorfall betrifft sicherlich die Vorstellung des „Lagebild[s] zur Clankriminalität 2022 in Niedersachsen“ bei einer gemeinsamen Pressekonferenz der niedersächsischen Innenministerin Daniela Behrens und der Justizministerin Kathrin Wahlmann am 26. Juni 2023. In der gemeinsamen Präsentation werden „Clan-Verfahren der Zentralstelle der StA Hildesheim“ aufgeführt und dabei explizit auf „Massendelikte im Bereich Eigentums- und Vermögenskriminalität durch Großfamilie aus der Ethnie der Roma im LG-Bezirk Hannover“ verwiesen.

Welche Relevanz in diesem Fall eine Zugehörigkeit der Tatverdächtigen zu einer nationalen Minderheit haben soll und warum darauf hingewiesen wird, lässt sich der Präsentation nicht entnehmen. Die zusätzliche Erwähnung der „Großfamilie“ knüpft einerseits an bestehende antiziganistische polizeiliche Wissensbestände an (Bohn u. a. 1993: 177; End 2019: 55f.) und stellt andererseits einen Zusammenhang zum Konzept der ‚Clankriminalität‘ her (siehe Kapitel 3.4).

Andere Vorfälle, die auf eine fortwährende Sondererfassung von Personen aufgrund ihrer vermeintlichen Minderheitenzugehörigkeit hinweisen, können Pressemitteilungen oder Aussagen von Polizist*innen gegenüber Medien entnommen werden. So brachte ein „hochrangiger Kriminalbeamter“ aus Nordrhein-Westfalen „Roma in einem Medieninterview pauschal mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung“ (Vorfall 2024), das rheinland-pfälzische Landeskriminalamt wies bezüglich einer Betrugstätigkeit via Telefon darauf hin, es handele sich meist „um polnische Roma-Familien“ (Vorfall 2024), baden-württembergische „Polizeiexperten“ warnten einer Regionalzeitung zufolge vor „Angehörige[n] einer britisch-irischen ethnischen Minderheit, die als Landfahrer und Hausierer umherziehen“

(Vorfall 2024), ein Ermittler aus Sachsen sagte gegenüber einer Regionalzeitung, Täter*innen seien „zu Hunderten, wenn nicht Tausenden in kriminellen Netzwerken organisiert, gesteuert von in Polen ansässigen Roma-Familien“ (Vorfall 2023).

In allen diesen Fällen treten die Vorgänge und Prozesse der rassifizierten Wissensproduktion und der Sondererfassung nur zutage, weil Polizeikräfte sich entscheiden, sie nach außen zu kommunizieren. Gleichzeitig kann aufgrund dieser Vorfälle kaum etwas über diese dahinter liegenden Vorgänge und Prozesse ausgesagt werden. In Fällen, in denen politische Akteur*innen Aufklärung einfordern, weisen Innenministerien oder Polizeispitzen jeglichen Verdacht einer Sondererfassung zurück und verweisen regelmäßig darauf, solchen Aussagen läge keine Speicherung der Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen zugrunde, sondern sie beruhe lediglich „auf den Erfahrungen des interviewten Beamten im Rahmen seiner Ermittlungen“ wie das sächsische Innenministerium auf eine Kleine Anfrage hin mitteilte (Sächsisches Staatsministerium des Innern 2024). Eine ähnliche Formulierung wählte der Berliner Polizeipräsident in einem vergleichbaren Fall, der vor dem Berichtszeitraum lag (vgl. Der Polizeipräsident in Berlin 2019).

Solche Angaben können aus gleich zwei Gründen nicht überzeugen: Zum Ersten sind jene Polizist*innen, die von Medien interviewt werden, zumeist Beamte*innen in leitenden Positionen, beschäftigen sich spezialisiert mit den betreffenden Themen und greifen auf jahrelange Erfahrung zurück. Wenn die Betonung einer Minderheitenzugehörigkeit so relevant ist, dass sie gegenüber einem Presseorgan geäußert wird, dann liegt einer solchen Äußerung – auch wenn die Speicherung nicht elektronisch erfolgt – nicht lediglich eine individuelle Erfahrung einer einzelnen Person zugrunde, sondern

es muss davon ausgegangen werden, dass die thematisierte Minderheitenzugehörigkeit im Diskurs der betreffenden polizeilichen Ermittlungseinheit als polizeilich relevante Tatsache, gewissermaßen als polizeilicher Wissensbestand, fungiert (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 273–281).

Diese rassifizierten polizeilichen Wissensbestände sind aber zweitens die Basis für genau jene Probleme, auf die die Polizeiforscher*innen Bergmann und Jacobsen hinweisen (ausführlich siehe Kapitel 3.2.2): eine rassifizierende Kommunikation nach außen trägt zur Verbreitung antiziganistischer Vorurteile bei. Die stigmatisierende Erfahrung, eine solche Aussage wahrzunehmen, kann eine enorme Belastung für Betroffene darstellen und es besteht eine erhöhte Diskriminierungsgefahr als Folge der Verknüpfung von Gruppenzugehörigkeit und Kriminalität. Diese Probleme bestehen, unabhängig davon, ob diese Wissensbestände tatsächlich kodifiziert – also in Datenbanken, Akten oder internen Dienstanweisungen niedergeschrieben – sind oder lediglich auf der Erfahrung der Beamt*innen beruhen.

Vorfälle, die noch indirekter auf das Vorhandensein polizeilicher Sondererfassung hinweisen, sind Erwähnungen der vermeintlichen Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen in Polizeipressemittelungen (End 2019: 44–58). Wenn eine vermeintliche Minderheitenzugehörigkeit kommuniziert wird, ist davon auszugehen, dass die Polizei ihr aufgrund rassifizierter Wissensbestände besondere Bedeutung beimisst, wenn über bekannte Täter*innen berichtet wird, steht – wie zuvor beschrieben – die Frage im Raum, wo und in welcher Form eine solche Zugehörigkeit gespeichert wird und ob dies eine Form der Sondererfassung darstellt. In den Berichtsjahren wurden MIA insbesondere Polizeipressemittelungen gemeldet, in denen der Hinweis auf „Reisende Täter“ verwendet

wurde. „Reisende Täter“ ist eine von mehreren aktuellen Polizeikategorien, die zwar nicht als eindeutige Kodierung für ‚Sinti‘ oder ‚Roma‘ fungieren, aber dennoch aufgrund der Verknüpfung mit antiziganistischen polizeilichen Wissensbeständen ein Diskriminierungsrisiko bergen (Töpfer 2021).

Neben der Möglichkeit, Rückschlüsse auf antiziganistische Wissensbestände und Formen der Sondererfassung zu ermöglichen müssen alle oben genannten Vorfälle auch als Kommunikation antiziganistischer Ideologie in die breitere Gesellschaft verstanden werden. Die Wirkung von Polizeipressemittelungen und anderen öffentlichen Äußerungen darf dabei nicht unterschätzt werden, Polizeien gelten Medien bis heute als vermeintlich neutrale und seriöse Quelle für Berichterstattung. Polizeipressemittelungen und andere offizielle Verlautbarungen werden teilweise ohne weitere Überprüfung wiedergegeben. Insbesondere bezüglich diskriminierender Äußerungen ergeben sich daraus umfangreiche Problemstellungen (Hunold u. a. 2025: 98–101).

Auch bezüglich der Kommunikation antiziganistischer Wissensbestände hat die Polizei eine herausragende Bedeutung. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisierte diese Praxis schon in den 1980er Jahren (Rose 1987: 152–162), Anfang der 1990er hat ein DFG-Projekt die herausragende Rolle von Polizeipressemittelungen für die „Diskurse über Sinti und Roma in der Lokalpresse“ (Bohn u. a. 1993) untersucht. Auch 2014 konnte eine umfangreiche Analyse von Polizeipressemittelungen die fortwährende Kommunikation antiziganistischer Muster nachweisen (End 2014: 236–274). Die von MIA dokumentierten Fällen knüpfen an diese Tradition an, Polizeikräfte tragen weiterhin durch ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Aufrechterhaltung und Verbreitung von Antiziganismus in der deutschen Gesellschaft bei.

3.2.2 Lokale rassifizierte polizeiliche Wissensbestände und die Folgen

Während die zuvor geschilderten rassifizierten polizeilichen Wissensbestände häufig von polizeilichen ‚Experten‘ produziert, verbreitet und zur Anwendung gebracht werden, lässt sich eine weitere Form dieser Wissensbestände ausmachen, die nicht auf Delikte oder Modi Operandi bezogen ist, sondern auf bestimmte Räume oder Orte. In vielen Städten und Gemeinden Deutschlands bestehen lokale Wissensbestände darüber, in welchen Stadtteilen, Straßen oder sogar Häusern vermeintlich oder tatsächlich besonders viele ‚Sinti‘, ‚Roma‘ oder andere antiziganistisch stigmatisierte Gruppen leben. Dies kann sowohl auf den Umgang mit Holocaustüberlebenden nach 1945, die häufig „an den Rändern der Städte“ (Widmann 2001) angesiedelt wurden, an denen sich z. T. bis heute bestehende Stadtteile oder Viertel gebildet haben, als auch auf die Ergebnisse bestimmter Migrationsbewegungen zurückzuführen sein, in deren Folge besonders viele Menschen, die von der Polizei als ‚Roma‘ wahrgenommen werden, in bestimmte Stadtteile oder einzelne Häuser zogen: „Ähnlich wie das Narrativ von ‚Clans‘ bringen auch Berichte über großstädtische ‚Problemviertel‘ zugezogene ‚Roma‘ in einen generellen Zusammenhang mit Kriminalität bzw. kriminellen Milieus“ (Töpfer 2020: 14).

Solcherart lokale Wissensbestände sind auch für polizeiliche Einsätze relevant. Das bedeutet, ein Einsatzort kann in polizeilichen Wissensbeständen rassifiziert und antiziganistisch kodiert sein. Diese Wissensbestände können sowohl zu einer vermehrten Kontrolltätigkeit führen, als auch zu unverhältnismäßigen/ ungerechtfertigten Maßnahmen. In Freiburg bspw. veröffentlicht das Roma Büro regelmäßig einen eigenständigen Diskriminierungsbe-

richt. Für das Jahr 2023 berichtet die Selbstorganisation folgendes:

„Rollerfahren ist bei der Jugend der Inbegriff von Freiheit, bei den Sinti und Roma traditionell. Von Juni bis September wurden an den Eingängen zu Weingarten sowie im Quartier selber (auch in Rieselfeld) regelmäßig demonstrativ Jugendliche von der Polizei ‚stationär‘ kontrolliert: Ausweise, (Hosen) Taschen, Fahrräder und Roller. Zur Begründung hieß es: ‚wg. Bekämpfung von Drogendelikten und Fahrraddiebstählen sowie die Erhöhung der Sicherheit im Verkehrsraum.‘ [...] Die Wirkung auf die Weingartener Jugend und ihre Eltern hingegen war maximal. Es wird vom Gefühl demonstrativer Belagerung, systematischer Einschüchterung und Willkür der Polizei berichtet.“ (Roma Büro Freiburg 2024: 38–39)

Auch MIA liegen zahlreiche Berichte über Vorfälle aus verschiedenen Städten vor, die zeigen, dass solche lokalen Wissensbestände bestehen und Ursache erhöhter Kontrolltätigkeit sein können. Neben einer erhöhten Kontrolltätigkeit kann eine rassifizierte Perspektive auf Orte auch zu unverhältnismäßigen Maßnahmen, insbesondere zu einer niedrigeren Schwelle zur Gewaltanwendung führen, wie dies Stephanie Schmidt in einer teilnehmenden Beobachtung von Polizeikräften dokumentiert hat:

„Verstärkt wird die wahrgenommene Dringlichkeit auch durch die Einsatzleitzentrale, die (wie immer bei einem Einsatz mit einer gewissen Gefährlichkeitsstufe) zeitgleich mehrere Funkwagen zum Ort des Geschehens entsendet. Dass die situativ vermutete Gefährlichkeit hier jedoch nicht nur an das Objekt Messer gebunden ist, sondern auch durch den Einsatzort bestimmt wird, wird bereits durch Peters eindringlichen Hinweis

während des Herauseilens aus der Dienststelle deutlich: „Das ist das Rumänenhaus!“ Auch während des Einsatzes erklärt mir Julian, ein anderer Polizist, dass er von dem stressigen und undurchsichtigen Einsatz nicht überrascht ist. Schließlich handle es sich bei diesem Haus um ein sogenanntes Problemhaus. Das kennen sie schon. Die Polizei würde sehr häufig zu dem Haus gerufen werden und immer seien es Streiterien zwischen „Bulgaren und Rumänen“, um die es ginge. Aber was will man machen? Woanders könnten diese nicht wohnen, weil die „normalen Bürger“ sie dort nicht wollen: „Die bekommen so viele Kinder und arbeiten nicht, sind unsauber und klauen. Das will doch keiner“ (FN-32068). In dieser Feldsequenz wird deutlich, dass für die polizeiliche Einschätzung einer möglichen Gefährlichkeit eines Einsatzes nicht nur der Einsatzgrund selbst, sondern auch die sozial-räumliche Verortung des Einsatzes relevant wird.“ (Schmidt 2023: 202–203)

Findet ein Polizeieinsatz an einem antiziganistisch markierten Ort statt, erhöht sich somit von vorneherein der Ressourceneinsatz der Polizeikräfte, wie sich exemplarisch an diesem Vorfall zeigen lässt:

*Auf einem Kultur- und Wagenplatz von Sinti wurde eine Polizei-Razzia durchgeführt. Alle Räumlichkeiten, Wagen, Autos und Gebüsch wurden von 24 Polizeibeamt*innen, mit Helmen, Schlagstöcken und Schusswaffen ausgestattet, durchsucht. Alle sich zu dem Zeitpunkt auf dem Wagenplatz befindlichen Personen – 2 Frauen, 2 minderjährige Mädchen, ein Gast und der Wagenplatz-Wart – wurden im Freien eingekesselt und mussten bei Kälte und Regen 1,5 Stunden ausharren. In der „Niederschrift über Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme“, die der Platzwart am Ende erhält, ist*

,Gefahr im Verzug‘ angekreuzt. Anscheinend galt die Razzia einem Gast des Platzes, der kurz zuvor an einer Tankstelle verhaftet worden war. Die Ehefrau des zuvor Verhafteten wurde auf dem Platz angetroffen und ihrerseits verhaftet. Später räumte die Polizei ein, ein schriftlicher Durchsuchungsbefehl habe „aufgrund der Eilbedürftigkeit“ nicht vorgelegen. (Vorfall 2023)

Eine unverhältnismäßig große Zahl an Polizist*innen wird hier für eine Durchsuchung eingesetzt und obwohl keine Gefahr droht (der Tatverdächtige ist bereits verhaftet), werden unbeteiligte Personen für längere Zeit ihrer Freiheit beraubt; um dem Vorgang Legalität zu verschaffen, wird „Gefahr im Verzug“ angeführt.

In einem anderen Fall durchsuchten 130 Polizist*innen sechs polizeilich als „Problemhäuser“ deklarierte Immobilien ohne besonderen Anlass (Vorfall 2023), auch bei einem Workshop mit Jugendlichen aus der Community, den die Polizist*innen als „Sinti-Fest“ verstanden hatten, wurden zwei Streifenwagen geschickt und alle Räume durchsucht, um nach einer flüchtigen Person zu fahnden (Vorfall 2023). Selbst Kindergeburtstage sind für Angehörige der Communities eine Gefahr, wenn polizeiseitig ein antiziganistisch markierter Ort aufgesucht wird:

Die Meldende berichtet, dass eine Familie, Minderheitsangehörige, einen Kindergeburtstag gefeiert hat, bei dem es wohl etwas lauter zuging. Die Nachbarn riefen die Polizei, die mit einem Sondereinsatzkommando anrückte. Die Polizeibeamten verhielten sich nach Aussage der Betroffenen sehr gewaltvoll, das Auftreten war brutal und es wurden Beleidigungen ausgesprochen. Die Kinder mussten alles miterleben und waren extrem verängstigt. (Vorfall 2024)

Auch ein zweiter Vorfall findet im Rahmen eines Kindergeburtstags statt:

Um eine Sinti-Familie des Schwimmbads zu verweisen, in welchem Sie einen Kindergeburtstag feiern wollte, wurde die Polizei vom Bademeister gerufen. Diese ging aggressiv gegen die Familie vor – wie „Schwerkriminelle“ wurden sie weggejagt. Die Kinder haben alle geweint und geschrien. Die Kinder mussten ihre Personalien angeben, mit der Drohung, sie sonst auf die Wache mitzunehmen. Und die Familie wurde unter Polizeibegleitung des Schwimmbads verwiesen. (Vorfall 2024)¹²

Bereits die qualitative Studie zu Rassismuserfahrungen hatte einen ähnlich lautenden Bericht über einen früheren Vorfall bei einem Kindergeburtstag aufgenommen:

„Geburtstagsfeier war bei meiner Tochter in der Wohnung, und da waren dann auch paar Kinder da in dem Alter, von drei bis sieben, kamen dann die Kinder, und dann kam nach ‘ner Weile, es dauerte gar nicht lange, kam ein Überfallkommando. Hatten die Nachbarn die Polizei gerufen, kam gleich ein Überfallkommando. Und es waren – wir waren nur Frauen und Kinder. Bei der Geburtstagsfeier von meiner Enkelin, wo drei Jahre alt wurde. Dann kam meine Cousine auch mit ihren Kindern, drei Kindern, die wurde gar nicht mehr hereingelassen. Hausflur, Treppenflur, war voll mit Polizisten, bewaffnet, mit Stöcken, auch mit Gewehren, mit Spray und weiß-ich-was alles, und es wurde aufgelöst – ja, die Geburtstagsfeier wurde aufgelöst.“ (zit. n. Randjelović u. a. 2022: 143–144)

Durch solche Schilderungen wird deutlich, in welch grundlegender Weise antiziganistisch geprägte polizeiliche Wissensbestände das Leben von Betroffenen prägen kann. Dass selbst Kindergeburtstage für die Betroffenen das Potenzial bergen, einen Polizeieinsatz mit Zwangsmitteln auszulösen kann als eindrucks voller Beleg für die Wirkung von Antiziganismus als „Sozialisationsinstanz“ – wie Isidora Randjelović und Kolleg*innen es analysiert haben (Randjelović u. a. 2022: 265–266) – fungieren. Grund für einen solchen erhöhten Resourceneinsatz sowie den Einsatz unverhältnismäßiger Maßnahmen ist die polizeiliche Vorannahme eines größeren Eskalationsrisikos, die auf spezifischen lokalen Wissensbeständen zu Wohnorten von Roma, Sinti oder anderen antiziganistisch Stigmatisierten beruht.

3.2.3 Anlassunabhängige Kontrollen¹³

Eine der am häufigsten thematisierten Formen rassifizierten Polizeihandelns ist das sogenannte racial profiling. Während der Begriff im wissenschaftlichen Sinne ganz unterschiedliche Formen von rassifiziertem Polizeihandeln beschreibt, wird er in der öffentlichen Debatte primär verwendet, um zu beschreiben, dass Menschen, die von der Polizei als ‚fremd‘ wahrgenommen werden, größere Gefahr laufen, anlassunabhängig kontrolliert zu werden (ausführlich vgl. Niemz/Singelnstein 2022). Obwohl die Spezifität polizeilichen Antiziganismus eher durch institutionelle Formen wie Sondererfassung oder rassifizierte polizeiliche Wissensbestände geprägt ist, spielen auch anlassunabhängige Kontrollen eine nicht unerhebliche Rolle. Aus Sicht der Betroffenen sind

¹² Für diesen Vorfall ist anzunehmen, dass nicht der Ort, sondern die Schilderungen der Schwimmbadmitarbeitenden die rassifizierende Vorannahme etablierten.

¹³ Ausführlich zu anlassunabhängigen polizeilichen Kontrollen siehe (Thurn 2024).

sie diejenige polizeiliche Maßnahme, die sie am häufigsten erfahren (Kollaborative Forschungsgruppe racial profiling 2019: 69–70, 133–134; Mattli 2019; Randjelović u. a. 2022: 141–143). Auch in den Fallbeschreibungen von MIA machen anlassunabhängige Kontrollen einen bedeutenden Teil der gemeldeten Vorfälle aus. Sie werden als Diskriminierung und unter der Diskriminierungsform „unverhältnismäßige/ ungerechtfertigte Maßnahmen“ erfasst und kodiert. Aufgrund der Bedeutung anlassunabhängiger Kontrollen werden diese getrennt von den weiteren unverhältnismäßigen Maßnahmen (siehe nächstes Kapitel 3.2.4) beschrieben. Die Fallbeschreibungen sind dabei häufig sehr ähnlich, hier exemplarisch eine Meldung von 2023:

Ein Sinto berichtete, dass er ständig grundlos von der Polizei kontrolliert wird. Alkohol am Steuer, Drogen, Kriminalität – nie ist er in irgendeiner Weise mit dem Gesetz in Berührung gekommen. Dennoch wurde er in den letzten 20 Jahren mindestens 50 Mal kontrolliert. Stets musste er aus dem Auto aussteigen, die Arme heben, wurde auch am ganzen Körper abgeklopft und kontrolliert – ohne das jemals irgendetwas beanstandet werden konnte. (Vorfall 2023)

Insbesondere Familien (zu ‚Clan‘ siehe Kapitel 3.4), Personen oder Orte, die in irgendeiner Weise bereits von der Polizei ‚markiert‘ wurden, werden zum Ziel verstärkter und anlassunabhängiger polizeilicher Kontrollen. Häufig folgen im Anschluss an initiale Kontrollen weitere unverhältnismäßige Maßnahmen. Im obigen Fall schloss sich an die Kontrolle der Ausweispapiere eine Körperkontrolle an, in einem anderen Fall wurde bei einer Kontrolle die Gültigkeit des Führerscheins angezweifelt und das Auto beschlagnahmt (Vorfall 2024), in einem weiteren Fall im Rahmen einer Kontrolle aufgrund eines vermeintlich nicht angelegten Sicherheitsgurtes drohte ein Polizist immer wei-

tere Strafen an (Vorfall 2024), in einem weiteren Fall wurde ein Mann nach einer Verkehrskontrolle auf einer Polizeiwache festgehalten, das Auto durchsucht und eine haushaltsübliche Menge Bargeld beschlagnahmt (Vorfall 2024), in einem anderen Fall wurde ein niedriger vierstelliger Betrag beschlagnahmt, der zum Kauf eines Elektrogeräts vorgesehen war, weil das kontrollierte Paar „aussähe, als hätten sie etwas gestohlen“ wie ein Polizist sich am Telefon ausdrückte (Vorfall 2024). Selbst höchst private Zusammenkünfte von Betroffenen (wie Hochzeiten oder Trauerfeiern) werden als Möglichkeit zur anlassunabhängigen Kontrolle von Gästen genutzt (u. a. Vorfall 2023).

Aus diesen Beispielen ist gut nachvollziehbar, dass anlassunabhängige Kontrollen bei Betroffenen ein permanentes Gefühl des Überwachtwerdens, aber auch der Bedrohung erzeugen, da sie jederzeit und überall damit rechnen müssen, sich für alles Mögliche rechtfertigen zu müssen. In seiner umfangreichen Studie bezeichnet der Polizeiforscher Roman Thurn anlassunabhängige Kontrollen folglich als „Degradierungszeremonien“ (2024: 324), für eine Studie zu racial profiling hat ein betroffener Jenischer folgende Beschreibung gewählt:

„Walter Schmocker erzählt von dem Gefühl, dass die wiederholten Polizeikontrollen bei ihm aufkommen lassen: Weil man ihm als fahrendem Jenischen per se einen Normbruch unterstellt und er nicht als Mensch mit gleichen Rechten anerkannt wird, hat er den Eindruck, sich der Gesellschaft gegenüber in besonderer Weise als rechtschaffend beweisen zu müssen.“ (Kollaborative Forschungsgruppe racial profiling 2019: 111)

Dieses Gefühl „wirkt sich auf das künftige Verhalten der Betroffenen aus. Eine häufig beschriebene und zu beobachtende Änderung des Verhaltens sind die Vermeidung von polizeili-

chen Kontakten und die Verdrängung von bestimmten Orten“ (Thurn 2024: 324). Es kommt also zu einer Form der permanenten Anpassung an die erwarteten polizeilichen Kontrollkriterien, die Kontrollen erzeugen ein soziales Stigma: „Das Stigma wird Teil ihrer sozialen Identität und gerät mit der lebensweltlichen Selbstbeobachtung in Konflikt. Die Betroffenen empfinden aufgrund dieses Konflikts Scham, Angst und Wut“ (ebd.: 342).

3.2.4 Weitere unverhältnismäßige Maßnahmen

Als unverhältnismäßige Maßnahmen werden von MIA Vorgänge kodiert, die in keinem angemessenen Verhältnis zur vorliegenden Situation stehen. Dabei handelt es sich häufig um die Aufwendung unverhältnismäßig großer Personalressourcen sowie um unverhältnismäßig schwerwiegende Eingriffe in die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit. Anlassunabhängige Kontrollen wie auch unverhältnismäßige Maßnahmen können auf unterschiedlichen Formen rassifizierter polizeilicher Wissensbestände beruhen. Neben den oben aufgeführten Formen des ‚Expertenwissens‘ und der lokalen Wissensbestände kann eine Zuordnung auch erst im Verlauf des Einsatzes gebildet werden und zu einer Eskalation beitragen. So werden regelmäßig aufgrund von Nichtigkeiten wie Ruhestörungen, kleineren Streitigkeiten oder auch Anfeindungen durch Dritte erhebliche Polizeikräfte mobilisiert, um mit Sinti, Roma oder anderen von Antiziganismus betroffenen Gruppen zu interagieren. Beispielsweise erfuhren ein Musiker und seine Familie 2024 in einer süddeutschen Großstadt zunächst diskriminierendes Verhalten durch eine Rezeptionistin, die im Anschluss die Polizei rief. Diese kam mit ca. 15 Polizist*innen, um das Hausrecht des Hotels durchzusetzen und die Familie „wie Schwerverbrecher“ aus dem Hotel zu geleiten

(Vorfall 2024). Auch jenseits großen Personaleinsatzes wenden Polizeikräfte im direkten Kontakt mit Antiziganismusbetroffenen immer wieder Maßnahmen an, die in keinem Verhältnis zur vorliegenden Situation stehen:

Zwei Polizeibeamte suchten eine Roma Familie auf, um ausstehende Schulden einzutreiben. Die Mutter zeigte sich kooperativ, war allerdings erheblich eingeschüchtert und völlig verängstigt, ebenso die Kinder. Sie beteuerte, die Schuld direkt zu entrichten, das Geld von ihrem Konto abzuheben, da eine Ratenzahlung verweigert und mit direkter Inhaftierung gedroht wurde. Von ihr ging weder eine Gefahr noch eine Bedrohung für die beiden Beamten oder andere Personen aus. Dennoch wurde sie nach Verlassen der Wohnung in Handschellen gelegt, in den Polizeiwagen verbracht, weiterhin fixiert und zur Bank gefahren. Die Schuld konnte dort, wie bereits im Vorfeld bekannt, direkt beglichen werden. (Vorfall 2022)

Zunächst ist das Eintreiben von Schulden nicht Aufgabe der Polizei, sondern von Gerichtsvollzieher*innen. Der Einsatz von Polizeikräften selbst stellt also bereits eine unverhältnismäßige Maßnahme dar. Auch das Anlegen von Handschellen bei einer Person, die nicht verhaftet oder in Gewahrsam genommen werden soll und weder sich noch andere gefährdet, ist rechtswidrig. Dennoch macht die Polizei hier von diesen unverhältnismäßigen Maßnahmen Gebrauch.

Auch andere freiheitsentziehende Maßnahmen werden vollkommen unverhältnismäßig angewendet. In Süddeutschland sind gleich in zwei Fällen junge Minderheitsangehörige für drei Tage in Untersuchungshaft genommen worden, nachdem sie in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Ticket angetroffen worden waren. Ein junger Rom wurde 2023 in „Handschellen

[...] der Richterin vorgeführt. Diese ist empört über den unverhältnismäßigen Umgang mit dem jungen Mann“ (Vorfall 2023). MIA liegt auch ein zweiter ähnlich gelagerter Vorfall aus 2023 vor. Zudem liegen MIA mehrere Vorfälle vor, in denen strafunmündige Kinder oder Eltern strafunmündiger Kinder aufgrund von geringwertigen Diebstählen (vgl. Fußnote 14) in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden.

In mehreren weiteren Fällen unterstützte die Polizei Jugendämter darin, gewaltsam Kinder für kurze Zeit oder ganze Tage gegen den Willen ihrer Eltern in Obhut zu nehmen. Dabei geschah es in mehreren Fällen, dass die Eltern nicht ausreichend über ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Folgen aufgeklärt wurden. Gewaltsame Inobhutnahme von Kindern hat eine besondere Tradition im staatlichen antiziganistischen Handeln, die Idee und darauf folgende Praxis, „Z*****-kinder dadurch zu „zivilisieren“, dass sie ihren Eltern weggenommen werden, kursiert seit Jahrhunderten und findet auch in der Gegenwart immer wieder Anwendung (Randjelović u. a. 2022: 166–169).

Auch die Anwendung unverhältnismäßiger Maßnahmen basiert – wie die anlasslosen Kontrollen – auf der Annahme besonderer Kriminalität und insbesondere besonderer Gefährlichkeit. Viele der oben genannten Beispiele können nur vor diesem Hintergrund verstanden werden.

Eine weitere Kategorie unverhältnismäßiger polizeilicher Maßnahmen mit antiziganistischem Hintergrund liegt vor, wenn Polizeikräfte institutionell diskriminierendes Handeln anderer Institutionen unterstützt. So wurden MIA mehrere sogenannte Verbund einsätze gemeldet, bei denen unterschiedliche Behörden zusammenarbeiten. So fordern Städte beispielsweise Amtshilfe der Polizei bei

sogenannten Ortsbegehungen in benachteiligten Wohnvierteln an. Dabei werden die Bewohner*innen kontrolliert, ob sie gemeldet sind, ob ihre Kinder zur Schule gehen, aber auch ob etwa Fahrräder gestohlen wurden. Den Entscheidungen für solche Einsätze liegen primär antiziganistische Wissensbestände anderer Behörden zugrunde, die Polizei legt lediglich den Ablauf des Einsatzes fest. MIA wurden in diesem Zusammenhang immer wieder unverhältnismäßige polizeiliche Maßnahmen gemeldet.

*In einem Fall wurden rund 200 Polizeibeamt*innen eingesetzt, um die Kontrolle mehrerer Wohnhäuser durchzuführen. Eine Selbstorganisation berichtete MIA davon, dass dieser überzogene Polizeieinsatz zu (Re-)Traumatisierungen von Kindern der betroffenen Roma-Familien geführt hat. Die Familien sind aus Rumänien nach Deutschland migriert und haben bereits in ihrem Herkunftsland antiziganistisch motivierte unverhältnismäßige Polizeieinsätze und offene Polizeigewalt erfahren. (Vorfall 2024)*

Zudem legen Hinweise nahe, dass Verbund einsätze in sogenannten ‚Problemimmobilien‘ aufgrund mutmaßlich nicht umgesetzter Brandschutzbestimmungen, im Zusammenhang mit dem polizeilichen Vorgehen gegen sogenannte ‚Clankriminalität‘ stehen (s. u., Kapitel 3.4). Äußerungen von Politiker*innen und Staatsanwält*innen legen nahe, dass Bewohner*innen solcher Immobilien unter dem Generalverdacht des Sozialleistungsbetrugs stehen, der polizeilich als ein Element von ‚Clankriminalität‘ interpretiert wird. Nach Erkenntnissen von MIA sind in mehreren westdeutschen Städten nahezu ausschließlich Roma aus Südosteuropa das Ziel dieser Verbund einsätze, die in der Regel in sehr kurzfristige Zwangsräumungen münden. In diesen Fällen verschwimmen die Grenzen zwischen polizeilicher und anderer Behördentätigkeit (siehe auch End 2023).

Unverhältnismäßige polizeiliche Maßnahmen zeigten sich immer wieder auch gegenüber einer besonders vulnerablen Gruppe: vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflüchteten Roma. Vor allem im Frühjahr und Sommer 2022 erreichten MIA mehrere Meldungen, dass ukrainische Roma bei der Ein- und Weiterreise in Deutschland von deutschen Bundespolizist*innen unverhältnismäßig hart angegangen und ihnen Rechte verwehrt wurden (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2024: 24–27). In Kooperation mit dem Sicherheitsdienst der Deutschen Bahn wurde als Roma gelesenen aus der Ukraine Geflüchteten mehrfach der Zugang zu Ankunfts- und Erstversorgungsstationen in den Bahnhöfen verwehrt und Bahnfahrten wurden unter Zwang beendet:

*Nachdem eine Gruppe von 34 geflüchteten ukrainischen Roma in einen ICE zugestiegen war, gab es während der Zugfahrt folgende Durchsage: „Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darum bitten Ihre Wertsachen bei sich am Körper zu tragen.“ Es liegt nahe, dass sich dieser „gegebene Anlass“ auf die geflüchteten Roma bezog. Aus nicht bekannten Gründen sprachen die Bahnmitarbeitenden der geflüchteten Gruppe ihren Flüchtlingsstatus ab und riefen die Bundespolizei. Sie warfen der Gruppe „Fahren ohne Fahrschein“ und „aggressives Betteln“ vor, obwohl ukrainische Geflüchtete zu diesem Zeitpunkt kostenlos die Deutsche Bahn benutzen konnten. Am nächsten Bahnhof zwangen Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn und die herbeigerufenen Bundespolizist*innen die Gruppe zum Aussteigen. Dabei soll ein Polizeibeamter mehrfach gesagt haben, sie würden jetzt „durchgehen und aussortieren“. Bei der darauffolgenden Durchsuchung am Bahngleis waren die Bundespolizisten schwer bewaffnet und ein Polizist führte einen Schäferhund mit. (Vorfall 2022)*

MIA konnte auch mehrere Fälle dokumentieren, in denen Bundespolizist*innen den geflüchteten Roma aus der Ukraine die Pässe abnahmen – teils ohne Begründung, teils mit dem Vorwurf der Dokumentenfälschung. Ohne gültigen Identitätsnachweis ist allerdings eine Registrierung und die Beantragung von Unterstützungsleistungen deutlich erschwert. Diese unverhältnismäßigen polizeilichen Maßnahmen müssen dabei im Kontext umfangreicher gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzung von aus der Ukraine geflüchteten Roma verstanden werden (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2024).

3.2.5 Angriffe und extreme Gewalt

In einigen Fällen sind polizeiliche Maßnahmen derart unverhältnismäßig, dass sie von MIA als Angriffe oder sogar als extreme Gewalt eingestuft werden. Polizeikräfte sind dabei für mehr als 6% der insgesamt von MIA erfassten Angriffe und für fast ein Viertel der von MIA erfassten Vorfälle extremer Gewalt verantwortlich. Gleichzeitig ist die Erfassung von Vorfällen extremer Gewalt deutlich schwerer: „Es ist also davon auszugehen, dass bei der Vorfallart „extreme Gewalt“ das Dunkelfeld deutlich schwieriger zu erhellen ist, da für Betroffene bei einem solchen Erlebnis eine Meldung bei MIA nicht prioritär ist“ (Melde- und Informationsstelle Antiziganismus 2025: 15). Insbesondere liegen MIA mehrere Vorfälle vor, die die Betroffenen aus Angst vor erneuten Übergriffen nicht veröffentlicht sehen möchten.

Als „Angriff werden körperliche Angriffe dokumentiert, welche keinen Angriff auf das Leben darstellen und keine schwerwiegenden körperlichen Schädigungen nach sich“ ziehen, während die Kategorie extreme Gewalt „physische

Angriffe oder Anschläge“ bezeichnet, „die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben können oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen können [...]“ (siehe Kapitel 2).

Für die Darstellung im Polizeikontext werden die beiden Vorfallarten zusammengefasst. Bezuglich der Institution Polizei steht die Einordnung von Angriffen und extremer Gewalt vor nicht unerheblichen Schwierigkeiten:

„Die Polizei ist infolgedessen eine der wenigen Institutionen, die (teils) legalisiert und legitimiert Gewalt anwenden darf. Jedoch ist diese Gewalt der Verfassung und dem einfachen Gesetz nach streng begrenzt und wird in dieser Begrenzung als ‚unmittelbarer Zwang‘ bezeichnet.“ (Abdul-Rahman u. a. 2023: 17).

Dementsprechend erschwert ist aber auch der Nachweis von Fehlverhalten, da nicht automatisch jede Gewaltanwendung ein Fehlverhalten darstellt. Abdul-Rahman und Kolleg*innen haben auf Basis breiter empirischer Betroffenenbefragungen im Rahmen eines durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projekts „Gewalt im Amt“ erforscht und betonen:

*„Zu differenzieren, inwiefern polizeiliche Gewalt angemessen oder unangemessen, verhältnismäßig oder übermäßig ist, ist zwar schwierig, aber für die Polizei und die Bürger[*innen [i. O., M.E.]] [...] von elementarer Bedeutung“* (Wiendieck et al., 2002, S. 37). Die elementare Bedeutung dieser Differenzierung resultiert aus der Grenzerfahrung, die eine Gewaltanwendung für die einzelnen Betroffenen darstellen kann, sowie aus der gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt.“ (Abdul-Rahman u. a. 2023: 18).

Die generelle Schwierigkeit illegitime und insbesondere illegale Gewaltanwendung durch Polizeikräfte von legitimer oder legaler zu unterscheiden, wird durch die spezifische gesellschaftliche Position der Polizei noch einmal potenziert, zum Nachteil der Betroffenen:

„Die Kehrseite dieser immanenten und funktionalen Dominanz der Polizei mit differentieller Wirkweise ist, dass polizeiliches Fehlverhalten nur unzureichend aufgeklärt, aufgearbeitet und geahndet wird. Bei Vorwürfen übermäßiger Gewaltanwendung führt die polizeiliche Dominanz dazu, dass Betroffene grundsätzlich in einer unterlegenen Lage sind und entsprechend geringere Chancen haben, ihrer Deutung des Geschehens zur Durchsetzung zu verhelfen.“ (Abdul-Rahman u. a. 2023: 447).

Auch in den MIA vorliegenden Fällen finden sich Beispiele, die diese These der polizeilichen Dominanz stützen. So wird der Mitarbeiterin einer Selbstorganisation, die nach einem Polizeieinsatz, bei dem erhebliche Zwangsmittel eingesetzt worden waren, vor Ort ist, signalisiert, dass die Polizei selbst definieren kann, was passiert ist und was nicht:

Die Mitarbeiterin der Selbstorganisation stellt sich in dieser Funktion der Einsatzleiterin vor. Sie spricht den gewaltvollen Einsatz an und sagt, dass dieser total überzogen und sie keine Clanmitglieder seien. In Bezug auf die gewaltvolle Behandlung des ersten Mannes, dem ein Sack über den Kopf gezogen worden war, äußert sich die Polizistin ironisch und fragt, ob sie denn dabei gewesen wäre. Damit macht die Polizistin ihr klar, dass sie nichts dagegen unternehmen kann und unterstreicht das Machtgefälle. (Vorfall 2024)

Für Betroffene illegitimer oder sogar illegaler Polizeigewalt ist es folglich nahezu unmöglich, diese Sichtweise in einem öffentlichen, medialen oder strafprozessualen Kontext zu etablieren. Bezogen auf andere europäische Länder hat das European Roma Rights Centre (ERRC) diese Feststellung in einem Bericht von 2022 nochmals bestätigt: „Police violence: ,accountability will be the rare exception rather than the norm“ (Rorke 2022: 83–90). Auch um dieser polizeilichen Dominanz entgegenzuwirken, nimmt MIA antiziganistische Vorfälle nach eigener Prüfung auf Basis der Berichte und somit aus der Sicht von Betroffenen auf.

Die oben genannte Studie von Abdul-Rahman et al. hat zudem festgestellt, dass das Wissen um die Dominanz der eigenen Sichtweise bei Polizeikräften dazu führt, dass diese nicht auf Grundlage der bestehenden Gesetze und Regeln handeln, sondern für sich prüfen, „welches ‚Mandat‘ die Gesellschaft – insbesondere die weiße [Hervorhebung i.O., M.E.] Dominanzgesellschaft“ verleihe und „welches Vorgehen gesellschaftlich noch als legitim angesehen“ werde: „Gerade diese Vorstellung prägt die Polizei aufgrund ihrer Dominanz aber selbst entscheidend mit und legitimiert so ihre eigene Praxis“ (2023: 448).

Mit anderen Worten: Rassismus und andere Vorstellungen davon, wer zur ‚normalen‘ Gesellschaft gehört und wer nicht, fließen in die Arbeit von Polizeikräften ein. Und dementsprechend besteht für Menschen, die aus dieser Normvorstellung rausfallen, darunter Sinti, Roma und andere Antiziganismusbetroffene (in manchen Fällen in Intersektion mit ökonomischer Situation, Wohnverhältnissen oder Bildungsstatus – um nur einige zu nennen (vgl. Randjelović u.a. 2022: 263–264)) eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass Polizeikräfte es als ihr Mandat ansehen, strenger oder gewaltvoller zu handeln. Das folgende Beispiel kann diesen Vorgang exemplarisch verdeutlichen:

Eine Romni ist erschöpft von einem Umzug, den sie alleine für sich und ihre vier Kinder organisieren muss. Sie liegt auf einer Wiese im Schatten. Ein deutsches Mädchen bietet Hilfe an, will sie in den Supermarkt begleiten, damit sie sich dort etwas Erfrischendes kaufen kann. Sie nimmt sich einen Energydrink und Schokolade. Daraufhin wird sie von einem Sicherheitsmitarbeiter angesprochen: ‚Ausländer, komm ins Büro! Ich habe einen Verdacht.‘ Obwohl die Zeugin bestätigt, dass kein Diebstahl stattgefunden hat, fordert der Sicherheitsdienst die Frau auf, ihre Tasche zu öffnen. Ein Diebstahl kann nicht festgestellt werden. Dennoch ruft der Mitarbeiter die Polizei. Zwei große männliche Beamte treffen ein. Obwohl keinerlei Straftat vorliegt, wird die Frau festgehalten, zu Boden geworfen und brutal fixiert. Sie wiegt rund 50 kg, dennoch drücken ihr die Beamten die Knie in den Rücken und halten ihren Kopf fest. Dabei erleidet sie Schnittwunden an den Händen, starke Rückenschmerzen, Prellungen am Nacken und fühlte sich wie eine ‚Kriminelle‘ behandelt. Im Anschluss wird sie in eine Gewahrsamszelle gebracht. Sie bekommt kaum Luft, bittet mehrfach um Hilfe und sagt, sie habe Todesangst. Dafür wird sie verspottet. (Vorfall 2024)

Ein – ungerechtfertigter – Verdacht auf die Begehung eines geringwertigen Diebstahls¹⁴ hat zur Folge, dass eine Person durch Polizeieinwirkung Schnittwunden, Rückenschmerzen und Prellungen erfährt und in Gewahrsam genommen wird. Darüber hinaus wird die Person nicht nur „wie eine Kriminelle“ behandelt, die Polizist*innen verspotten sie, weil sie äu-

¹⁴ „Geringwertiger Diebstahl“ ist ein Delikt nach §248a StGB und liegt vor, wenn der Wert der gestohlenen Sachen unter €50 liegt. Das Delikt wird nur auf Antrag verfolgt, Strafverfahren werden häufig eingestellt.

ßert, sie bekomme keine Luft und habe Todesangst; eine drastische Form von Dehumanisierung.¹⁵

In anderen Fällen extremer Gewalt wurde ein Betroffener von einer rumänischen Polizistin geschlagen (Vorfall 2024) und in einem besonders schwerwiegenden Fall ein Kind wegen einer Ruhestörung von der Polizei schwer geschlagen (Vorfall 2023). In einem drastischen Fall extremer Gewalt wurde eine bereits gefesselte Person von einem Polizeihund gebissen:

*Die Polizei kam in eine Flüchtlingsunterkunft, in der eine Roma-Familie lebte. Nachdem der Familienvater aus nicht nachvollziehbaren Gründen mit Handschellen fixiert wurde, entfernten die Polizist*innen dem Polizeihund sowohl Maulkorb als auch Leine und ließen den Hund auf den am Boden liegenden Vater los. Der Betroffene erlitt mehrere Hundebisse, so dass er im Krankenhaus genäht werden musstet. Er leidet seitdem unter den körperlichen und psychischen Folgen. Seine Frau und die Kinder, die Zeug*innen des Vorfalls werden mussten, haben ebenfalls mit psychischen Folgen zu kämpfen. (Vorfall 2023)*

Unverhältnismäßige polizeiliche Zwangsmaßnahmen können auch weitere indirekte Folgen für die physische Unversehrtheit der Betroffenen haben. So kam es aufgrund eines unverhältnismäßigen Einsatzes polizeilichen Zwangs zu einer verzögerten medizinischen Versorgung eines Betroffenen:

Während einer Silvesterfeier wurde eine Person mit bestehender Herzerkrankung bewusstlos. Die anderen Gäste riefen einen Rettungswagen. Diesem wurden allerdings Polizeikräfte vorausgeschickt. Bei Eintreffen der ersten Polizist*innen waren diese überfordert und forderten Verstärkung an. Bei Betreten des Hauses fanden durch die Polizei keine deeskalierenden Maßnahmen statt, stattdessen kam es zu unverhältnismäßig starken Maßnahmen gegenüber den Bewohner*innen. Bei der Wohngemeinschaft handelt es sich um ein öffentlich bekanntes Sinti-Wohnprojekt. Es kam zu Auseinandersetzungen, im Rahmen derer die Polizeikräfte Reizmittel einsetzten. Der Rettungswagen hingegen konnte aufgrund des massiven Polizeieinsatzes nicht zum Haus fahren, die medizinische Versorgung (die ja ursprünglich der Grund des Anrufs der Betroffenen war), verzögerte sich dadurch stark. (Vorfall 2024)

Polizeiliche Gewalt gegenüber Sinti, Roma und anderen antiziganistisch Stigmatisierten ist historisch keine neue Erscheinung. Eine Untersuchung im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus konnte dokumentieren, dass in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nach derzeitigen historischen Forschungsstand mindestens fünf Minderheitenangehörige durch Polizisten getötet wurden (Müller-Münch 2021). Alle diese Fälle wurden von den Betroffenen, bzw. den überlebenden Zeug*innen als unverhältnismäßige Polizeigewalt beschrieben, in allen Fällen wurden die Polizeikräfte in Strafprozessen freigesprochen oder es wurde erst gar keine Anklage erhoben. Dass es in den letzten Jahren und Jahrzehnten keine bekanntgewordenen Todesfälle durch Polizeigewalt unter Sinti, Roma oder anderen Antiziganismusbetroffenen in Deutschland gab, muss angesichts der drastischen Schilderungen von Gewalt in den vorliegenden Betroffenen-

¹⁵ Vor dem Hintergrund mehrfacher medial thematisierter Todesfälle durch Ersticken nach polizeilicher Gewaltwirkung und der Ikonisierung der Worte „I can't breathe!“ als Symbol für rassistische Polizeigewalt erfährt diese Darstellung zusätzliches Gewicht.

berichten sowie angesichts einer zweistelligen Zahl von der Polizei getöteter Roma in den Ländern der Europäischen Union, alleine in dieser Dekade (vgl. u. a. Rorke 2022), als reiner – glücklicher – Zufall bezeichnet werden.

3.3 Underprotection von Betroffenen von Antiziganismus

Die Verweigerung von Schutz vor oder Strafverfolgung nach antiziganistischen Vorfällen ist eine häufige Fallkonstellation unter den Fällen mit Polizeibezug in der MIA-Datenbank. In der Regel handelt es sich um Vorfälle, die MIA aufgrund einer antiziganistischen Beleidigung, Körperverletzung oder Diskriminierung durch Dritte gemeldet wurden. Dies ist insbesondere bemerkenswert, da deutsche Polizeien seit dem Jahr 2017 im Rahmen der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität auch antiziganistische Straftaten in einer eigenständigen Kategorie dokumentieren (Bundeskriminalamt 2018: 6) sollen. Für das Jahr 2024 wurden in der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität 195 Straftaten durch die deutschen Polizeien erfasst (Bundeskriminalamt 2025: 11). Aufgrund der MIA vorliegenden Daten muss von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden. Eine Ursache dafür ist die geringe gesellschaftliche Aufmerksamkeit für antiziganistische Straftaten, die als strukturelle Form von Underprotection verstanden werden kann.

In den MIA vorliegenden Fällen besteht die Beteiligung der Polizei darin, ihre ‚Serviceleistung‘ zu verweigern. MIA kategorisiert diese Vorfälle als ‚Diskriminierungsform – unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung‘. Diese Verweigerung kann seitens der Polizeien eine große Bandbreite annehmen. Regelmäßig kommt es vor, dass die Erfahrung der Betroffenen von Polizeikräften verharmlost wird:

*Mehrere Mädchen, junge Frauen und Mitarbeiter*innen einer Einrichtung wurden von einem Nachbarn wiederholt massiv bedroht. Der Nachbar (als aggressiver Nazi in der Nachbarschaft bekannt) zeigte provozierend den Hitlergruß, während er rassistische und beleidigende Äußerungen von sich gab, sowie sexuelle Anspielungen machte. Die Polizei wurde informiert und spielte den Vorfall verharmlosend herunter. (Vorfall 2023)*

Formulierungen wie diese finden sich in den Fallbeschreibungen immer wieder: „Die Familie wird bei der Anzeige des Vorfalls bei der Polizei nicht ernst genommen“ (Vorfall 2024), „Er wird nicht ernstgenommen...“ (Vorfall 2024), „...nahm die Beschwerde nicht ernst“ (Vorfall 2022) oder „...als die Familie des Jungen den Fall bei der Polizei anzeigen will, wird sie von dieser ausgelacht“ (Vorfall 2024). Ein Polizist erklärt einer jungen Minderheitsangehörigen gar, eine Beleidigung als Nazi sei mit einer Beleidigung als „*****“ nicht zu vergleichen, letztere sei nicht so schlimm (Vorfall 2023).

Vielfach wird dabei sogar die Glaubwürdigkeit der Betroffenen in Zweifel gezogen:

Eine alleinerziehende Sintezza mit mehreren Kindern zieht aus einem anderen Bundesland in eine Gemeinde. Der Vermieter, der die Familie bereits öfter antiziganistisch beleidigt hat, versperrt der Frau mit einem Fahrzeug den Weg und schlägt ihr mit einem Schlagstock auf den Kopf. Die Kinder schreien vor Angst. Ein Teil des Schlagstocks bricht ab und wird fotografiert. Die Polizei nimmt den Vorfall nicht ernst und unterstellt ihr, dass sie ‚bestimmt wieder mal eine Anzeige machen will‘. Der Polizist, der nach dem Angriff auf die Mutter ermittelt, unterstellt ihr eine Falschaussage. (Vorfall 2024)

Diese Verharmlosungen und Zweifel bedeuten in der Praxis, dass Polizeikräfte ein entsprechend gewünschtes Polizeihandeln verweigern.

*Die herbeigerufene Polizei schritt nicht ein, als Teilnehmer*innen der ‚Rave the Planet‘ Parade im Wasserbecken des Denkmals für die ermordeten Sinti und Roma Europas geplanscht haben. (Vorfall 2023)*

Häufiger wird berichtet, dass die Aufnahme einer Strafanzeige verweigert wird: „Die Anzeigen werden auf mehreren Polizeidienststellen nicht entgegengenommen“ (Vorfall 2024), „Anzeigen werden nicht entgegengenommen“ (Vorfall 2024), „zudem wird die Anzeige des Betroffenen wegen rassistischer Beleidigung nicht angenommen...“ (Vorfall 2024). In einem Fall wurde sogar MIA herangezogen, als vermeintliche Alternative zu einer Strafanzeige: „Bei der Polizei wird sie abgewiesen, es würde sich nicht um eine Beleidigung handeln, und sie solle sich an MIA wenden“ (Vorfall 2024).

Auch andere Tätigkeiten werden unterlassen. Nach einer mutmaßlichen Bedrohung weigert die Polizei sich, Personalien des Täters aufzunehmen (Vorfall 2022), die Stellung eines Strafantrags wurde nicht bestätigt (Vorfall 2023) oder Anzeigen werden nicht weiter verfolgt (Vorfall 2023). Die Verharmlosung von Antiziganismus durch Polizeikräfte führt also in vielen Fällen dazu, dass Betroffene sich nicht rechtlich wehren können:

Obwohl immer wieder die rassistische Fremdbezeichnung auch im Beisein der Polizei gegen die Sinti verwendet wurde, weigern sie sich, die Anzeige wegen Beleidigung und Verleumdung als antiziganistisch aufzunehmen. (Vorfall 2024)

Die Polizei trägt dabei einerseits zur Akzeptanz von Antiziganismus bei, andererseits wird die Erstattung von Anzeigen aufgrund rassistischer Vorfälle bei der Polizei von Betroffenen häufig aufgrund der schlechten Erfahrungen abgelehnt. Im schwerwiegendsten Fall der Verweigerung polizeilicher Tätigkeit wird diese Verweigerung noch mit einer Täter-Opfer-Umkehr kombiniert:

*Eine Frau wollte ihre Mutter besuchen. Sie gehören der Minderheit der Sinti an. Auf dem Parkplatz vor dem Wohnhaus versuchte die Frau einzuparken, der Parkplatz war sehr eng und sie brauchte etwas Zeit. Der Autofahrer hinter ihr fing an, sie zu beleidigen und rief u. a. „Ihr Z*****“, Ihr könnt nie richtig fahren“ und spuckte dann auch auf ihr Auto. Die Familie sah die Szene aus dem Fenster und rief die Polizei. Als die Polizeibeamt*innen eintrafen, verhielten sie sich ebenfalls antiziganistisch, ergriffen die Seite des Mannes und meinten ‚sie‘ sollen sich nicht immer so schlecht benehmen. (Vorfall 2023)*

In manchen Fällen zieht diese Täter-Opfer-Umkehr sogar Ermittlungen gegen die Betroffenen nach sich:

*An einer Realschule in einer kleinen Gemeinde skandierte ein Schüler rechtsradikale Parolen auf dem Schulhof und verschickte Fotos mit rechtsradikalen und verbotenen Inhalten an Mitschüler*innen. Der Schulrektor forderte alle Kinder auf, das Material zu löschen. Einige Sinti Schüler*innen wurden von besagtem Jungen direkt adressiert, er drohte, dass er ihnen ein Hakenkreuz in die Stirn ritzen würde. Daraufhin kam es zum offenen Streit und zu Rangeleien zwischen einigen Sinti-Jungen*

und dem Täter. Als Folge suspendierte der Rektor verschiedene Sinti-Jungen für einige Tage vom Schulunterricht, auch am Streit Unbeteiligte. Der Täterjunge blieb unbekannt. Der Vater eines der suspendierten Sinti-Jungen, der vollkommen unbeteiligt war, wandte sich an die Polizei, um die rechtsradikalen Umtriebe des Jungen und das Verhalten des Rektors anzuseigen. Auf der Polizeiwache wurde der Vorfall bagatellisiert und abgewiesen und der Polizist drohte: „Soll ich mal bei dir schauen, was du ggf. alles auf dem Kerbholz hast?“ (Vorfall 2023)

Im Anschluss an diese Begegnung wurde der Vater ein weiteres Mal aufgesucht und ihm wurde gedroht: Er „solle aufhören, an der Schule seines Sohnes alles aufzuwühlen“. Der Polizist drohte, dass sonst auch bei ihm mal genauer hingeschaut würde (Vorfall 2023). Die Aussage des Polizisten beruht auf dem im vorherigen Kapitel (3.2) untersuchten prinzipiellen Verdacht gegenüber Angehörigen der Minderheit. Für diese bedeutet das, dass sie befürchten müssen, dass sie nicht nur keine Gerechtigkeit für ihnen widerfahrenes Unrecht erwarten können, sondern dass sie im Gegenteil befürchten müssen, selbst zum Ziel von Ermittlungen und Strafverfolgung zu werden. Diese Gefahr besteht insbesondere, wenn sich Betroffene gegen Antiziganismus durch Polizeikräfte wehren:

Eine Familie, Angehörige der Roma, befand sich im Auto, als an einer Ampel ein Polizeitransporter neben ihnen hielt. Der Polizeibeamte starre die ganz Zeit auf die Tochter auf dem Rücksitz. Als der Vater den Polizeibeamten fragte, ob etwas nicht in Ordnung sei, wurde er aufgefordert, rechts ranzufahren. Der Polizeibeamte forderte die Papiere ein und behauptete, die Tochter sei nicht angeschnallt gewesen. Augenschein-

lich war sie aber angeschnallt, Vater und ältere Tochter unterstrichen dies und erläuterten, diese hätte sich die langen Haare gekämmt und die Haare haben über dem Gurt gelegen. Daraufhin drohte der Polizeibeamte, eine höhere Strafe aufzuerlegen, und weigerte sich, die Dokumente zurückzugeben. Die Kinder fingen an zu weinen und zu schreien, da sie aufgrund traumatischer Erfahrungen große Angst vor der Polizei hatten. Doch der Beamte ließ nicht nach, zu drohen und seine Machtposition zu missbrauchen. Schließlich willigte die ältere Tochter ein, die Strafe zu bezahlen, um die Situation zu beenden und vor allem ihre Geschwister zu beruhigen. Dennoch behielten die Polizisten die Personaldokumente der älteren Tochter ein. Die Familie beschwerte sich bei dem örtlichen Polizeichef. Dieser meinte lediglich, er könne nichts tun, die Strafe solle gezahlt werden und dann sei alles in Ordnung. Kurz darauf erhielt die Tochter jedoch eine polizeiliche Strafanzeige wegen angeblicher Beleidigung gegen einen Polizeibeamten. Sie habe bei der Verkehrskontrolle geäußert, dass „die Kontrolle nur durchgeführt wird, um sie zu diskriminieren“. (Vorfall 2024)

Gegenanzeigen sind generell ein häufiges Mittel von Polizeikräften, mit dem sie auf Kritik oder gar Strafanzeigen reagieren. Das haben unterschiedliche Studien in der Vergangenheit nachgewiesen (siehe exemplarisch Abdul-Rahman u. a. 2023: 402–408). Auch Betroffene von Antiziganismus berichten regelmäßig von solchem Verhalten (Randjelović u. a. 2022: 144–148). Dass die Polizei der Darstellung derjenigen glaubt, die sich antiziganistisch geäußert oder die antiziganistisch gehandelt haben, ist auch in den Daten von MIA ein wiederkehrendes Muster und ergänzt die oben beschriebenen Vorfälle, bei denen Darstellungen in Zweifel gezogen oder verharmlost wurden:

Ein Sinto will seinen Nachbarn zur Rede stellen, der ihn und seine Frau immer wieder antiziganistisch beleidigt hat, und klingelt an der Tür. Der Mann öffnet mit einem Hammer in der Hand und geht auf den Sinto los. Der Angegriffene wehrt sich erfolgreich und kann dem Täter den Hammer aus der Hand nehmen. Die Polizei glaubt zunächst der Darstellung des Täters, allerdings hat die Frau des Attackierten das Ganze gefilmt. (Vorfall 2024)

Abschließend kann festgehalten werden, dass MIA zahlreiche und vielfältige Vorfälle berichtet wurden, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass Menschen, die von Polizeikräften für ‚Sinti‘ oder ‚Roma‘ gehalten werden, nicht die gleiche Aussicht darauf hatten, dass ihre Anliegen ernstgenommen, ihre Anzeigen aufgenommen und die ihnen zugestößenen Straftaten verfolgt werden. Insbesondere finden sich Vorfälle, bei denen die Verfolgung antiziganistischer Straftaten verweigert wurde. Besonders schwierig gestaltete sich immer wieder die Beschwerde über antiziganistische Vorkommnisse durch Polizeikräfte. Dies geht so weit, dass in mehreren Fällen aus den letzten beiden Jahren die eigentlich Betroffenen mit Strafverfolgung durch die Polizei konfrontiert waren.

3.4 Fallbeispiel „Clankriminalität“

Die Erwähnung einer vermeintlichen „Großfamilie aus der Ethnie der Roma“ bei der Vorstellung des niedersächsischen „Lagebild[s] zur Clankriminalität 2022 in Niedersachsen“ wurde bereits oben (Kapitel 3.2.1) beschrieben. Der niedersächsische Ansatz zur Bekämpfung von ‚Clankriminalität‘ und die darin vorhandene antiziganistische Wissensproduktion und Sondererfassung von Menschen, die als Angehörige von „Sinti-“ oder „Roma-Clans“ wahr-

genommen werden, sollen im Folgenden noch einmal beispielhaft in all ihren Dimensionen erläutert werden. Im Anschluss wird darauf eingegangen, welche Folgen eine Einordnung als ‚Clanmitglied‘ für Betroffene hat. Dabei kann im Wesentlichen festgestellt werden, dass die oben bereits dargestellten antiziganistisch geprägten Praktiken durch die Kategorisierung als ‚Clan‘ einerseits festgeschrieben und andererseits nochmals verstärkt werden.

Die Polizeiforscher*innen Astrid Jacobsen und Jens Bergmann von der Polizeiakademie Niedersachsen haben jüngst in einer umfangreichen Studie unter anderem die Arbeitsweisen der niedersächsischen Polizei in Bezug auf sogenannte ‚Clankriminalität‘ untersucht (Jacobsen/Bergmann 2024) und dabei fünf spezifische Diskriminierungsrisiken festgestellt. Das Konzept impliziere bereits qua Auftrag und Definition Diskriminierung (1), es erhöhe polizeiliches Misstrauen (2), es tendiere dazu, sich zu verselbstständigen (3), es komme zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung aufgrund großer Resourcenfokussierung mit der Übernahme einer ethnisch geprägten Perspektive (4) und zuletzt wirkten die auf Basis des Konzepts initiierten Kontrollen stigmatisierend (5) (ebd.: 203–204). Folglich kommen Sie zu dem Schluss:

„Es bleibt festzuhalten, dass das Konzept „Clan(kriminalität)“ Diskriminierung gleichermaßen impliziert und erzeugt, indem es Menschen als Gruppen konstruiert, bei homogenisierender Zuschreibung von (zumeist negativ konnotierten) Verhaltensweisen, Werten oder Eigenschaften. Diese Zuschreibungen sind in hohem Maß relevant für die Adressierung polizeilicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit Praxen der Kontrolle, Verdachtsgenerierung, Gefahreneinschätzungen. Sie wirken in der ‚Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlung‘ (Scherr 2016).“
(Jacobsen/Bergmann 2024: 204).

Insbesondere die im ersten Punkt formulierte Kritik ist für das Themenfeld polizeilichen Antiziganismus relevant. Bis heute rechtfertigen Innenministerien und Polizeikräfte eine Nennung oder Speicherung einer Minderheitenzugehörigkeit damit, dass diese lediglich für die betreffende Person oder Gruppe gelte und dass damit keine verallgemeinernden Aussagen über die Minderheit getroffen würden. So antwortete bspw. die Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport in einem ähnlich gelagerten Fall vor dem Berichtszeitraum auf die Frage „Welchen Zweck dient speziell die Veröffentlichung von Daten zur Angehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma von Tatverdächtigen?“ folgendermaßen: „[...] Unter diesen Gesichtspunkten kann es in begründeten Einzelfällen sinnvoll sein, auf gewonnene und belegbare Erkenntnisse aus der polizeilichen Sachbearbeitung hinzuweisen“ (Abgeordnetenhaus Berlin 2019: 14f). Dem halten Jacobsen und Bergmann entgegen:

„Das Konzept der ‚Clankriminalität‘ und der darin enthaltene ‚Clan‘-Begriff des Landes Niedersachsen impliziert (nicht: beabsichtigt!) im Unterschied zu den bisher benannten Risikokonstellationen bereits qua Definition und Auftrag Diskriminierung. Es rassifiziert insofern, als es auf die Bestimmungsmerkmale der ethnischen Zugehörigkeit von Personen („gemeinsame ethnische Herkunft“) in Verbindung mit spezifischer Migrations- und Familienkonstellationen aufbaut und Bevölkerungsgruppen im Kontext unspezifischer Kriminalität identifiziert.“ (2024: 203).

Die von den beiden Wissenschaftler*innen der Polizeihochschule beschriebenen Folgen lassen sich an den MIA geschilderten Fällen eindeutig nachweisen. So wurden MIA im Verlauf der Jahre 2022–2024 mehr als zwanzig Fälle allein aus einer Kleinstadt gemeldet, die die

Betroffenen als antiziganistische Diskriminierung wahrgenommen haben. Die dortigen gehäuften Kontrollen der Polizei richten sich gezielt gegen von der Polizei als „Sinti und Roma“ wahrgenommene Familien, die als ‚Clan‘ eingestuft wurden:

Eine Person aus der Sinti-Community wurde wegen einer Lappalie an einer Tankstelle beschuldigt und anschließend von den Ermittlungsbehörden als Clan-Mitglied wegen seines bekannten Sinti-Nachnamens eingestuft, obwohl er zuvor nie strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Er hat daraufhin nach dem Grund gefragt, auf welcher Basis diese Kategorisierung erfolgte. Die Polizei stellte ihm daraufhin einen offiziellen Bescheid aus, in dem die Einstufung bzgl. der Familie begründet wurde (liegt MIA vor). Dort heißt es, die Familienmitglieder seien eskalativ, gewaltbereit, verfolgen im Gewohnheitsrecht verwurzelte Normen und stellen diese über das Gesetz, seien teilweise nicht integrationswillig, hätten ein übertriebenes selbstsicheres und dominantes Auftreten gegenüber der Polizei und es gäbe Versuche, Polizeibeamte einzuschüchtern. Darüber hinaus wird den Familienmitgliedern eine den Rechtsstaat unterlaufende Paralleljustiz sowie eine patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur zugeschrieben. Der Betroffene wurde letztlich vor Gericht freigesprochen. (Vorfall 2024)

In dem genannten Dokument werden auf drei DIN-A4-Seiten „Zuordnungskriterien und Indikatoren“¹⁶ aufgelistet, die „clankriminelle Strukturen beschreiben“ und die der o.g. Familie im „Rahmen der polizeilichen Erkennt-

¹⁶ Das Dokument der zuständigen Polizeidirektion aus dem Jahr 2024 lag dem Autor in anonymisierter Fassung vor. Alle folgenden Zitate von dort.

nisgewinnung“ zugerechnet werden. Mehrere Indikatoren reproduzieren antiziganistische Stereotype. Für die Frage von antiziganistischer Wissensproduktion und Sondererfassung ist insbesondere ein „sekundärer Indikator“ von besonderer Bedeutung, laut dem „Mitgliedern der Familie“ „polizeilich“ [!] eine „Paralleljustiz zugeschrieben“ wurde:

„Polizeilich wird Mitgliedern der Familie [...] in Teilen eine den Rechtsstaat umgehende oder unterlaufende Paralleljustiz zugeschrieben. Dies begründet sich insbesondere darin, dass immer wieder der Einsatz von Friedensrichtern aus dem Sinti und Roma Milieu [sic!] festgestellt wurde.“

Einem „Sinti und Roma Milieu“ wird hier polizeiliche Relevanz für die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation beigemessen. Bezuglich polizeilicher Wissensproduktion und der Sondererfassung sind hier insbesondere die Fragen nach dem Ursprung dieser rassifizierten Wissensbestände, nach dem Grund der Speicherung und nach der Form der Speicherung relevant: Wie definieren Polizeien ein „Sinti und Roma Milieu“? Welche Informationen werden über dieses „Milieu“ erhoben und gespeichert? Welche Informationen werden über vermeintliche Mitglieder eines solchen „Milieus“ gespeichert? Ganz konkret: Auf Basis welcher Informationen kann die Polizei in diesem Fall über an der von ihr diagnostizierten ‚Clankriminalität‘ unbeteiligte „Friedensrichter“ dennoch die Aussage treffen, sie entstammten einem „Sinti und Roma Milieu“? Diese Fragen wissenschaftlich zu untersuchen wäre insbesondere vor dem Hintergrund der durch Jacobsen und Bergmann diagnostizierten Diskriminierungsrisiken dringend geboten.

Auf Basis der MIA vorliegenden Vorfallberichte kann lediglich geschlussfolgert werden, dass polizeiintern offensichtlich ein Zusammen-

hang zwischen Familienzugehörigkeit, ethnischer Minderheit und Kriminalität hergestellt wird. So entstehen spezifisch antiziganistisch geprägte polizeiliche Wissensbestände. Diese werden maßgeblich durch polizeiliche Expert*innen produziert und verbreitet. Dabei werden kriminologisch relevante vermeintliche Eigenschaften der betroffenen Gruppe wie „gewaltbereit“ mit irrelevanten vermeintlichen Eigenschaften wie „übertrieben selbstsicheres und dominantes Auftreten gegenüber der Polizei“ oder einer „patriarchalisch-hierarchisch geprägten Familienstruktur“ verknüpft.

Auch in der polizeilichen Praxis gerieren sich Polizist*innen in der Folge als ‚Z*****-Experten‘. So wurde MIA ein Vorfall gemeldet, in dessen Rahmen ein Polizist gegenüber einem Betroffenen, sagte, er würde einen „Z*****“ in 500m Entfernung erkennen (Vorfall 2023). Wo, auf Grundlage welcher Datenbasis, in welcher Form und mit welchen Mitteln diese Wissensbestände produziert werden ist weder für die Betroffenen noch für wissenschaftliche Forschung transparent nachvollziehbar. Fest steht, dass diese quasi-ethnologischen Wissensbestände (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 273–281) vor Ort mit spezifischen lokalen Wissensbeständen kombiniert werden. Dies lässt sich in den folgenden Fallbeispielen zeigen. Polizist*innen lassen die Betroffenen immer wieder wissen, dass sie sie ‚kennen‘:

Dabei haben sie die Jugendlichen mit Vor- und Nachnamen angesprochen. Die Polizisten wussten alles über sie, z. B. auch, wer deren Väter sind: ‚XY ist doch dein Vater!‘, ‚Ach, deinen Vater kenne ich doch!‘ Das wird den Kindern auch gleich gesagt. Die Kinder haben nichts gemacht, es war schönes Wetter und sie waren draußen. Die Kinder waren teilweise zwischen 12 und 15 Jahre alt. (Vorfall 2023)

Die Polizist*innen vermitteln den Betroffenen damit bewusst das Gefühl, unter Kontrolle zu stehen, um sie einzuschüchtern. Diese Praxis wird im Bezug zu vermeintlicher ‚Clankriminalität‘ offenbar systematisch angewandt, wie zahlreiche Beispiele belegen: ein junger Sinto „wurde direkt mit Vor- und Nachnamen angesprochen“ (Vorfall 2023), ein Sinto wurde von einem Polizisten gefragt, „wer er sei, wie er heißt und er merke sich sein Gesicht fürs nächste Mal. Jetzt hat er endlich ein Gesicht zum Namen“ (Vorfall 2022), einer Zeugin, die bei einer anlassunabhängigen Kontrolle dreier Jugendlicher nachfragte, sagten Polizist*innen, „... ist nichts Schlimmes, wir wollen bloß die Personalien aufnehmen, weil da vorne was passiert ist. Das sind die [Nachname]-Kinder“ (Vorfall 2023), ähnlich geschah es **zwei Jugendlichen, die auf einer Bank in der Stadt saßen, „als zwei Polizisten auf sie zukamen. Die Polizisten nannten die Jugendlichen direkt beim Vornamen“** (Vorfall 2024).

Für die Betroffenen haben antiziganistische Wissensproduktion und Sondererfassung unmittelbare Auswirkungen. Eine direkte Folge dieser Verknüpfung sind anlassunabhängige Kontrollen zu allen möglichen Gelegenheiten da – aus Sicht der Polizei –: **„[...] bei Ihnen ja viele kriminell sind, darum halten wir Sie so oft an“** (Vorfall 2022).

Betroffene berichten, dass sie „immer wieder von der Polizei angehalten“ werden, „diesen Sommer und das systematisch“ (Vorfall 2022), von „Kontrolle im Straßenverkehr“ (Vorfall 2022), „Beschattung und dann Kontrolle auf der eigenen Auffahrt“ (Vorfall 2022). Auch minderjährige werden dabei nicht ausgenommen: „Ein Jugendlicher, Sinto, war auf dem Fahrrad unterwegs und wurde von der Polizei angehalten“ (Vorfall 2023), „ein Junge, Sinto, wurde auf der Straße von der Polizei angehalten“ (Vorfall 2023).

Da die Zugehörigkeit zu einem ‚Clan‘ aus Sicht der Polizei bedeutet, dass die Mitglieder des ‚Clans‘ zu Kriminalität neigen, wird in den Kontrollen durch die Polizeikräfte grundsätzlich Fehlverhalten unterstellt. **Geschieht eine Schlägerei, werden Jugendliche aus den Sinti communities angehalten und durchsucht** (Vorfall 2023), fährt ein Jugendlicher Rad, wird **Diebstahl** unterstellt: „Ja, wie üblich, immer dein Fahrrad....geklaut habt ihr es nicht, nä?“ (Vorfall 2023). Wird jemand geschlagen, werden die ein paar Straßen weiter Silvester feiernden Familienmitglieder verdächtigt (Vorfall 2023), wird bei einer Kontrolle Bargeld gefunden, wird es **beschlagnahmt** (Vorfall 2023). Auch dieses Phänomen haben Jacobsen und Bergmann explizit kritisiert:

*„Mitarbeiter*innen erhalten den formalen Auftrag, die ethnisch bestimmte Gruppe der ‚Clans‘ fokussiert in den Blick zu nehmen und nach Verfehlungen zu suchen, wobei ein nicht unwesentlicher öffentlicher Erfolgsdruck aufgebaut wird („Null-Toleranz-Politik“, „niedrigschwelliges Einschreiten“). Dies betrifft ein breites Spektrum an möglichen Normverstößen – von schweren Straftaten bis hin zu Ordnungswidrigkeiten, sowie respektlosem Verhalten. Hierbei wird ein hohes Maß an Fokussierung sowie an einzusetzenden Ressourcen verlangt, was automatisch dazu führt, dass auch viel gefunden wird. Es kommt zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung und zur Übernahme einer ethnisch geprägten Perspektive. Diese führt das Fehlverhalten der identifizierten Personengruppen auf deren Andersartigkeit zurück, was sich als ‚Erfahrungswissen‘ sedimentiert.“ (2024: 203–204).*

Zudem führt die Erwartung besonderer Kriminalitäts- und insbesondere besonderer Gewaltneigung – wie sie durch die polizeiliche

,Clan'-Zuordnung festgeschrieben wird – immer wieder zu einem unverhältnismäßigen Einsatz polizeilicher Zwangsmittel:

Eine Frau berichtet, dass sie mit ihrem Mann, Sohn und Neffen an einem Sonntagabend zu McDonalds fahren wollte (Anm.: die Familie hat einen in der Region bekannten Sinti-Nachnamen). Sie wurden von einem Polizisten angehalten (der Polizist war ihnen bekannt, weil der Sohn schon einmal von ihm zusammengeschlagen wurde und sie deshalb vor Gericht standen). Begründung war eine Verkehrs- und Drogenkontrolle, Bluttest. Die Frage kam auch, ob er Drogen genommen hat. Ihr Mann wollte auch aus dem Auto steigen, der zweite Polizist stellte sich demonstrativ davor und fragte, wer er sei, wie er heißt und er merke sich sein Gesicht fürs nächste Mal. Jetzt hat er endlich ein Gesicht zum Namen. Als der Sohn ausstieg, sah der Polizist einen Gegenstand in der Tür und sofort ging seine Hand schreiend an seine Waffe, mit den Worten: „Was ist das? Ist das eine Waffe?“ Der Sohn zuckte zusammen und bekam Angst: „Was meinen Sie denn?“ Er erklärte, dass es eine Elektro-Schischa sei. Die ganze Familie ist verängstigt nach diesem Vorfall. (Vorfall 2022)

Dieser Vorfall verdeutlicht exemplarisch die körperliche Gefahr, die für Betroffene der klassifizierten Markierung als ‚Clanmitglied‘ besteht: Die Hemmschwelle für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel, inklusive polizeilicher Gewaltanwendung ist automatisch herabgesetzt.

Im Rahmen polizeilicher Einsätze werden aus der betreffenden Kleinstadt immer wieder willkürliche und unangemessen schwerwiegende Gewaltanwendung geschildert.

Bei einer Hausdurchsuchung aufgrund des Verdachts einer schweren Körperverletzung werden drei Wohnungen durchsucht (drei Vorfälle). In der ersten Wohnung hält sich ein Paar mit einem acht Monate alten Kind auf. Dem ersten Tatverdächtigen wird ein Sack über den Kopf gezogen, als „dieser sagt, dass er keine Luft mehr bekäme (er ist Astmatiker und herzkrank), wird mit dem Fuß auf seinen Kopf getreten.“ Ein zweiter Tatverdächtiger in einer anderen Wohnung wird mit der Schusswaffe bedroht, während seine kleinen Kinder in der Wohnung sind. In einer dritten Wohnung werden dem schwerkranken Vater der Tatverdächtigen ebenfalls Handschellen angelegt. (Vorfall 2024)

Die Schwere des Einsatzes erklärt sich nicht durch den Tatvorwurf selbst, sondern durch die zuvor bestehende Kategorisierung als ‚Clankriminalität‘. Die oben bereits geschilderte erhöhte Gefahrenannahme aufgrund antiziganistischer Wissensbestände seitens der Polizei wird durch diese Kategorisierung nochmals gesteigert.

Diese Annahme einer besonderen Gefährlichkeit erstreckt sich auch auf Bereiche jenseits polizeilicher Einsätze. So berichtet der örtliche Sinti-Verein, dass bei Einsätzen des Jugendamtes bei Familien, der Sinti-Community (die polizeilich als ‚Clan‘ markiert sind), automatisch Polizeibegleitung erfolgt und dass diese Kategorisierung auch dem Jugendamt vorliegt (Vorfall 2024). Bezuglich der betreffenden Kleinstadt berichten die Betroffenen, dass staatliche Behörden durchgehend von der Kategorisierung als ‚Clan‘ Kenntnis haben und die jeweiligen behördlichen Spielräume ebenfalls strenger und repressiver zum Nachteil der Familien auslegen. Die Stigmatisierung durch die Polizeibehörde entfaltet also sogar über die polizeiliche Arbeit hinaus Wirkung, so dass die Betroffenen

aufgrund der polizeilichen Einordnung mit verstärkter Diskriminierung in unterschiedlichsten Lebensbereichen konfrontiert sind:

Eine Frau, Minderheitsangehörige, hat einen Kreislaufzusammenbruch. Polizei und Krankenwagen kommen. Nachdem sie das Bewusstsein wiedererlangt hat, händigt sie dem Polizisten ihren Ausweis aus. Daraufhin hört sie, im Krankenwagen liegend, wie der Polizist zu dem Notfallsanitäter sagt: „Sie ist Clan-Mitglied. Vorsicht, die können

aggressiv werden!“ Die Frau trägt einen in der Region bekannten Sinti-Namen.
(Vorfall 2024)

Selbst im Fall eines medizinischen Notfalls, der üblicherweise keinerlei Verdacht einer Straftat erregen würde, werden die als ‚Clanmitglieder‘ stigmatisierten Sinti als Bedrohung wahrgenommen. Und auch in diesem Fall wird die stigmatisierende Einschätzung an andere Institutionen – in diesem Fall das medizinische Personal – weitergegeben.

4. FAZIT

► Deutsche Polizeien arbeiten auch in der Gegenwart oftmals in der Annahme, Sinti, Roma oder andere Betroffene von Antiziganismus neigten in besonderer Weise zu Kriminalität. Eine Zugehörigkeit zu diesen Gruppen wird folglich aus polizeilicher Sicht als ermittlungsrelevant angesehen. Folglich werden Zugehörigkeiten erfasst und antiziganistische Wissensbestände gebildet.

Vor dem Hintergrund dieser polizeilichen Diskurse werden unverhältnismäßige Maßnahmen, insbesondere gehäufte anlassunabhängige Kontrollen durchgeführt, die aus Sicht von MIA eine schwerwiegende Form institutioneller Diskriminierung darstellen. Nicht zuletzt kommt es aufgrund polizeilicher Erwartungen an eine besondere Kriminalitätsneigung zu Vorfällen, die von MIA als Angriffe oder sogar als extreme Gewalt eingestuft werden.

Gleichzeitig zeigen die MIA vorliegenden Vorfälle auf, dass Betroffene von Antiziganismus nicht darauf vertrauen können von der Polizei – insbesondere bei antiziganistischen Vorfällen – ausreichend und angemessen geschützt zu werden. Stattdessen müssen sie sogar befürchten, in Einzelfällen selbst in den Fokus polizeilicher Ermittlungen zu rücken.

Das Konzept der ‚Clankriminalität‘ wurde aus wissenschaftlicher Sicht bereits vielfach grundlegend kritisiert (zuletzt siehe Jacobsen/Bergmann 2024: 190–204), auch die MIA vorliegenden Fälle bestätigen die Einschätzung, dass das Konzept großes Diskriminierungspotenzial birgt, das für Betroffene Benachteiligungen in allen Lebensbereichen bis hin zur Lebensgefahr

bei ausbleibender medizinischer Versorgung oder unverhältnismäßiger Anwendung polizeilichen Zwanges zur Folge hat.

All das ist nicht neu, im Gegenteil: Die MIA gemeldeten antiziganistischen Vorfälle mit Polizeibezug bestätigen eine seit einigen Jahren in der wissenschaftlichen Forschung etablierte Erkenntnis, die zuletzt erneut durch eine Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hunold u. a. 2025: 29, 77–78, 81) und bereits wenige Jahre zuvor im Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (2021: 270–286), aber auch in vielen anderen kleinteiligeren Studien (s.o.) zusammengefasst wurde. Insgesamt muss zwar nach wie vor ein großes Forschungsdesiderat konstatiert werden (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 287–288), dennoch kommt dieser Bericht in Einklang mit allen (!) vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema zum gleichen Ergebnis:

„Die Institution der deutschen Polizei hat historisch eine zentrale Rolle bei der Stigmatisierung, Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung von Sinti:ze und Rom:nja gespielt. Nach der Niederschlagung des Nationalsozialismus haben die Täter ihre Arbeit unmittelbar wieder aufgenommen und die Perspektive auf Sinti:ze und Rom:nja in der BRD geprägt. Bisher gibt es in den Ermittlungsansätzen der Polizei wie in der polizeilichen Praxis wenig Anzeichen dafür, dass mit dieser Perspektive entschieden gebrochen wurde.“ (Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021: 286).

Die vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse verdeutlichen die zwingende Notwendigkeit, das Problem des polizeilichen Antiziganismus in Deutschland politisch wie

innerpolizeilich anzuerkennen, ernstzunehmen und ihm durch koordiniertes und transparentes politisches wie behördliches Handeln entgegenzutreten.

5. GOOD-PRACTICE BEISPIELE FÜR DIE POLIZEILICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT ANTIZIGANISMUS

► Bei aller berechtigten Kritik ist es der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus ein Anliegen, auch die positiven Beispiele polizeilichen Handelns mit Blick auf den Themenbereich Antiziganismus anzuerkennen.

Eine Vorreiterrolle nimmt dabei das Bundeskriminalamt ein, dass sich schon vor ca. 15 Jahren einer unabhängigen Aufarbeitung seiner Vergangenheit gestellt hat (siehe Stephan 2011) und auch proaktiv die eigene Arbeit diskriminierungssensibel prüft. Mit der Unterzeichnung der nicht-rechtsverbindlichen IHRA-Arbeitsdefinition Antiziganismus hat die Behörde deutlich gemacht, dass sie die kritische Auseinandersetzung mit Antiziganismus ernst nimmt. Dies übersetzt sich auch in die regelmäßigen Schulungen für Studierende der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Kriminalpolizei sowie für Führungskräfte des BKA in Zusammenarbeit mit dem Bildungsforum gegen Antiziganismus. Darüber hinaus besteht seit dem 27. Januar 2023 eine offizielle Kooperation des BKA mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und auch der Austausch mit der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus ist angelaufen.

Auch die Zusage des Bayerischen Landeskriminalamts, das jahrzehntelang eine Vorreiterrolle in der Sondererfassung hatte, seine Vergangen-

heit unabhängig und in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Bayern aufzuarbeiten, ist positiv hervorzuheben, wenngleich dieser Schritt überfällig war. Auch hier ist es notwendig, diese Aufarbeitung in eine kritische Überprüfung gegenwärtiger Praxen und gleichzeitige Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen zu überführen.

Als weiteres positives Beispiel polizeilicher Sensibilisierungsanstrengungen sind die zuletzt geschaffenen Stellen von Ansprechpersonen und Kontaktbeamten*innen für Hasskriminalität und/ oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie teilweise explizit für Antiziganismus zu sehen, wie beispielsweise in Berlin oder Niedersachsen. Die Stärkung dieser Positionen und die Ermöglichung von vertieften Schulungen bleiben ein Anliegen der Zivilgesellschaft.

Einige Fälle aus der Arbeit von MIA, die teilweise außerhalb des eigentlichen Berichtszeitraums liegen, sollen ebenfalls positiv hervorgehoben werden:

Nachdem MIA gemeinsam mit der Landesvertretung deutscher Sinti und Roma den Fall öffentlich machte, in dem nach einem Streit nur Sinti-Schüler*innen suspendiert wurden und der Vater beim Versuch, den Vorfall an-

zuzeigen mit den Worten „Soll ich mal bei dir schauen, was du ggf. alles auf dem Kerbholz hast?“ bedroht wurde (siehe S. 37), bekam MIA nach einigen Tagen eine Anfrage des zuständigen Polizeipräsidiums. Es wurde um nähere Informationen gebeten, um den Fall mit dem verantwortlichen Polizisten zu klären und den zugrundeliegenden Straftaten nachzugehen. Wenngleich die tatsächlichen Folgen nicht mehr mitgeteilt wurden, ist die Problematisierung dieses Verhaltens durch Vorgesetzte als positives Signal zu bewerten.

Im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen wurde von einer Polizeibehörde einer nordrhein-westfälischen Großstadt eine flüchtige unbe-

kannte Tatverdächtige als „serbische Roma“ beschrieben. MIA kritisierte diese Praxis in einem Schreiben. Daraufhin wurde die Thematik zeitnah in einem konstruktiven Gespräch zwischen MIA und der betroffenen Polizeibehörde vollumfänglich aufgearbeitet und die problematische Täterbeschreibung wurde unverzüglich überarbeitet.

Diese vorbildliche Fehlerkultur, Offenheit und gelebte Reflexion des eigenen Berufstandes auch in der Erläuterung der zugrundeliegenden Prozesse ist ein Musterbeispiel für Dialog zwischen Polizei und Zivilgesellschaft auf Augenhöhe, der zur Vertrauensbildung beitragen kann.

6. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Behördeninterne Bekämpfung von Antiziganismus

Zur effektiven Bekämpfung und Reduzierung antiziganistischer Wissensbestände sowie antiziganistischer institutioneller Prozesse, Strukturen und Handlungen innerhalb der Polizei müssen Innenministerien und Polizeibehörden zuvorderst die bestehenden Probleme adressieren und anerkennen, um in einem zweiten Schritt zielgerichtete Maßnahmen auf allen Ebenen zu umzusetzen. Diese Maßnahmen sollen Diskriminierung, unverhältnismäßige Gewaltanwendung, Racial Profiling, die Stigmatisierung von Sinti und Roma in der externen Kommunikation sowie die fortgesetzte „Sondererfassung“ von Angehörigen der Minderheit durch die Polizei künftig verhindern.

Dazu sollen unter anderem polizeiliche Abläufe und Arbeitsroutinen auf allen Ebenen mit dem Ziel überarbeitet werden, diskriminierende polizeiliche Strukturen und Tätigkeiten und antiziganistische Praktiken zu unterbinden. Dies gilt auch und besonders für den Bereich des Betroffenenkontakts, um bspw. sicherzustellen, dass Erstatter*innen von Anzeigen in ihren Anliegen ernst genommen werden und die Möglichkeit haben, alle relevanten Informationen zu übermitteln. Zudem sollen Maßnahmen bezüglich der Außenkommunikation der Polizei, insbesondere mit den Medien, ergriffen werden, um die Verwendung von antiziganistischen Narrativen und Bildern zu vermeiden.

Hierbei kann auf erprobte Maßnahmen und good practices (s.o.) zurückgegriffen werden, die sich auch durch Schulungen für zuständige Beamt*innen, (interne) Reflexionsangebote, sowie die strukturierte Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen lokal etablieren lassen.

Sensibilisierung für Antiziganismus und Prävention

Sensibilisierungstrainings zu Antiziganismus und Geschichte der Sinti und Roma für Polizeibehörden sollen in Zusammenarbeit mit den Selbstorganisationen der Sinti und Roma ausgebaut werden. Diese sollten darauf ausgerichtet sein, antiziganistische Wissensbestände zu hinterfragen, für diskriminierende polizeiliche Strukturen und Tätigkeiten zu sensibilisieren und antiziganistischen Praktiken entgegenzutreten. Auch in der polizeilichen Ausbildung sollen antiziganismuskritische Inhalte etabliert und historisches Wissen gestärkt werden. Eine größere Sensibilisierung erleichtert Betroffenen den Kontakt und kann sich bspw. positiv auf das Dunkelfeld antiziganistisch motivierter Straftaten im Rahmen der Statistik für politisch motivierte Kriminalität auswirken.

Zudem sollen bestehende Gesetze und Verwaltungsvorschriften sowie zukünftige Gesetzesvorhaben darauf überprüft werden, ob und inwiefern sie eine Praxis des Racial Profilings ermöglichen oder nahelegen. Diese sollten ggf. umgehend überarbeitet oder aufgehoben werden.

Beendigung der „Sondererfassung“ und Abschaffung der Kategorie „Clankriminalität“

Bestehende polizeiliche Datenbanken, Datensammlungen und Auswertemarker der Polizei sollen darauf untersucht werden, ob sie eine direkte, indirekte oder tendenzielle Erhebung der Zugehörigkeit zu den Communities der Sinti und Roma ermöglichen. Dazu sollen auch die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern einbezogen werden. Zudem soll die Ermittlungskategorie „Clankriminalität“ abgeschafft werden, da sie kriminologisch keinerlei Mehrwert bietet, durch diese aber ganze Communities der Sinti und Roma stigmatisiert und kriminalisiert werden.

Unabhängige Beschwerdestellen

Die vielen von MIA dokumentierten unverhältnismäßigen Maßnahmen im Rahmen polizeilichen Handelns (Overpolicing) sowie die Fälle, in denen Opfer von antiziganistischen Vorfällen von Polizist*innen nicht ernst genommen werden (Underprotection) zeigen, dass unabhängige Beschwerdestellen zur Polizeipraxis in allen Bundesländern errichtet oder ausgebaut werden müssen. Diese Beschwerdestellen müssen finanziell und personell ausreichend

abgesichert sowie mit Ermittlungs- und Weisungsbefugnissen ausgestattet sein. Beschwerdestellen sollen Anlaufstellen sein für Betroffene von diskriminierenden polizeilichen Strukturen und Tätigkeiten und antiziganistischen polizeilichen Praktiken und Handlungen. Dazu müssen die Stellen eine entsprechende Rassismus- und Antiziganismuskritische Fachkompetenz vorweisen. Die Benennung von Beamt*innen mit expliziter Zuständigkeit für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Hasskriminalität und/ oder Antiziganismus, wie u.a. in Berlin oder Niedersachsen, ist ein Schritt mit Vorbildcharakter.

Erforschung von Antiziganismus innerhalb der Polizeibehörden sowie Stärkung der Vergangenheitsaufarbeitung

Die Verbreitung und Ausformung antiziganistischer Wissensbestände sowie die Form und Häufigkeit der Anwendung antiziganistischer Praktiken durch Polizist*innen sollen durch geeignete unabhängige qualitative und quantitative Untersuchungen erhoben werden. Die Geschichte der Landeskriminalämter und Polizeien soll aufgearbeitet werden, um das Bewusstsein für historische Fehlentwicklungen und die diesbezügliche Verantwortung zu stärken. Hierbei ist es insbesondere notwendig, die Auswirkungen dieser Fehlentwicklungen bis in die Gegenwart in den Blick zu nehmen.

7. LITERATUR

Abdul-Rahman, Laila / Espín Grau, Hannah / Klaus, Luise / Singelnstein, Tobias (2023): Gewalt im Amt: Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Frankfurt am Main, New York: Campus.

Abgeordnetenhaus Berlin (Hg.) (2019): Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Bernd Schröder (FDP) vom 23. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2019) zum Thema: Erhebung von Daten zu ethnischer Zugehörigkeit durch Berliner Behörden und Antwort vom 12. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2019).

Behr, Rafael (2017): Diskriminierung durch Polizeibehörden. In: Albert Scherr / Aladin El-Mafaalani / Gökçen Yüksel (Hg.), Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 301–319.

Bohn, Irina / Hamburger, Franz / Rock, Kerstin (1993): Die Konstruktion der Differenz. Diskurse über Roma und Sinti in der Lokalpresse. Unveröffentlichter Endbericht an die DFG. O.O.

Bosch, Alexander / Thurn, Roman (2022): Strukturell – Institutionell – Individuell – Dimensionen des polizeilichen Rassismus: Versuch einer Begriffsklärung. In: Daniela Hunold / Tobias Singelnstein (Hg.), Rassismus in der Polizei. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 181–198.

Brandt, Mathias (2023): Polizist:innen stehen selten vor Gericht. Statista. <https://de.statista.com/infografik/24691/anzahl-der-erledigten-ermittlungsverfahren-strafverfahren-gegen-polizeibedienstete/> (letzter Zugriff am 4.11.2025).

Bundeskriminalamt (2025): Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Bundeskriminalamt (2018): Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2017: Bundesweite Fallzahlen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Busch, Heiner (2013): Institutionalisierter Rassismus Racial Profiling – nicht nur bei Kontrollen. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 104, 3–11.

Der Polizeipräsident in Berlin (2019): Verarbeitung personenbezogener Daten von Angehörigen der Bevölkerungsgruppen [sic!] der Sinti und Roma.

Egbert, Simon / Krasmann, Susanne (2019): Predictive Policing. Eine ethnographische Studie neuer Technologien zur Vorhersage von Straftaten und ihre Folgen für die polizeiliche Praxis. Projektabschlussbericht. Hamburg: Universität Hamburg.

End, Markus (2023): Racial Prevention: Die Strategie der Duisburger Polizei an der Schnittstelle von Migrationsabwehr, Antiziganismus, Polizei und Sozialer Arbeit. In: Migration und Soziale Arbeit 45/4, 335–341.

End, Markus (2019): Antiziganismus und Polizei. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

End, Markus (2014): Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit: Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma.

Feuerhelm, Wolfgang (1987): Polizei und „Zigeuner“: Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma. Stuttgart: Enke.

Herrnkind, Martin (2021): Polizeirassismus in Deutschland: Kurzrassischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In: Thomas Feltes / Holger Plank (Hg.), Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt: Beiträge für und über eine „rechtschaffen(d)e“, demokratische Bürgerpolizei. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 85–100.

Herrnkind, Martin (2014): „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ In: Polizei & Wissenschaft 3, 35–58.

Hunold, Daniela / Aden, Hartmut / Thurn, Roman / Berger, Anja / Ohder, Claudius / Sticher, Birgitta / Strauß, Ekkehard (2025): Polizei und Diskriminierung. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Hunold, Daniela / Singelnstein, Tobias (Hg.) (2022): Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Jacobsen, Astrid (2015): „Ohne die hätten wir hier einen entspannten Dienst“. Zur Bedeutung kultureller Herkunft im polizeilichen Diskurs des Einsatz- und Streifendienstes. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 1, 41–52.

Jacobsen, Astrid / Bergmann, Jens (2024): Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit Ergebnisse des Forschungsprojektes „Polizei-praxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen“. Nienburg (Weser): Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung.

Kollaborative Forschungsgruppe racial profiling (Hg.) (2019): Racial Profiling: Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Berlin Bern: Rosa Luxemburg Stiftung.

Kretschmann, Andrea / Fink, Felix (2022): Polizei und Rassismus: Konsolidierung eines neuen Forschungsbereiches. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen 35/4, 703–719.

Lillig, Marion (2008): Die Asylbewerber. In: Thomas Schweer / Hermann Strasser / Steffen Zdun (Hg.), „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 65–89.

Loick, Daniel / Thompson, Vanessa Eileen (2022): Was ist Abolitionismus? In: Daniel Loick / Vanessa Eileen Thompson (Hg.), Abolitionismus: ein Reader. Berlin: Suhrkamp, 7–56.

Lucassen, Leo (1996): Zigeuner: Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945. Köln: Böhlau.

Macpherson, Sir William (1999): The Steven Lawrence Inquiry, Report presented to the Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of Her Majesty. London.

Mattli, Angela (2019): „Zigeunerpolitik“ reloaded. Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz. In: Mohamed Wa Baile / Serena O. Dankwa / Tarek Naguib / Patricia Purtschert / Sarah Schilliger (Hg.), Racial profiling: struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript, 195–210.

Meier, Verena (2024): Kriminalpolizei und Völkermord. Die nationalsozialistische Verfolgung von Sinti und Roma in Magdeburg und die Aufarbeitung unter den Alliierten sowie in der DDR. Unveröffentlichte Doktorarbeit, Heidelberg: Ruprecht-Karls-Universität.

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganistische Vorfälle 2024 in Deutschland. Dritter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus – MIA. Berlin: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.

Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus / MIA. Berlin: Melde- und Informationsstelle Antiziganismus.

Müller-Münch, Ingrid (2021): Tödliche Polizeigewalt gegenüber Sinti und Roma 1945 bis 1980. Berlin.

Neuburger, Tobias / Hinrichs, Christian (2021): Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Hannover: Leibniz Universität.

Niemz, Johannes / Singelnstein, Tobias (2022): Racial Profiling als polizeiliche Praxis. In: Daniela Hunold / Tobias Singelnstein (Hg.), Rassismus in der Polizei. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 337–358.

Pichl, Maximilian (2022): Internationale Perspektiven: Was kann die deutsche Diskussion von der internationalen Forschung lernen? In: Daniela Hunold / Tobias Singelnstein (Hg.), Rassismus in der Polizei. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 578–597.

Randjelović, Isidora / Gerstenberger, Olga / Fernández Ortega, José / Kostić, Svetlana / Attia, Iman (2022): Unter Verdacht – Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:zze in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Reichertz, Jo (1990): „Meine Schweine erkenne ich am Gang“: zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. In: Kriminologisches Journal 22/3, 194–207.

Reuter, Manfred (2025): Das Vertrauen der Bevölkerung in die deutschen Polizeien. KSV Polizeipraxis – Der Blog der Polizei Info Report. <https://ksv-polizeipraxis.de/das-vertrauen-der-bevoelkerung-in-die-deutschen-polizeien/> (letzter Zugriff am 13.10.2025).

Roma Büro Freiburg (2024): Roma/Sinti Diskriminierungsbericht Freiburg 2024. Freiburg im Breisgau.

Rorke, Bernard (2022): Brutal and Bigoted: Policing Roma in the EU. Brüssel: European Roma Rights Centre.

Rose, Romani (1987): Bürgerrechte für Sinti und Roma: Das Buch zum Rassismus in Deutschland. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

Sächsisches Staatsministerium des Innern (2024): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE) Drs.-Nr.: 7116137 Thema: Erfassung von ethnischen Merkmalen durch die Polizei.

Schmidt, Stephanie (2023): Affekt und Polizei: Eine Ethnografie der Wut in der exekutiven Gewaltarbeit. Bielefeld: transcript.

Schweer, Thomas / Strasser, Hermann

(2008): Einblick: Cop Culture und Polizeikultur. In: Thomas Schweer / Hermann Strasser / Steffen Zdun (Hg.), „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“ – Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden: VS, 11–38.

Stephan, Andrej (2011): Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma – von „Zigeunerspezialisten“ in der Amtsleitung und „Sprachregelungen“ bis zur Sachbearbeiterstelle „ZD 43–22“. In: Imanuel Baumann / Herbert Reinke / Andrej Stephan / Patrick Wagner (Hg.), Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln: Luchterhand, 249–285.

Thurn, Roman (2024): Verdacht und Kontrolle: Die polizeiliche Praxis anlassunabhängiger Personenkontrollen. Bielefeld: transcript.

Töpfer, Eric (2021): „Reisende Täter“ – OK-Bekämpfung und rassistische Stigmatisierung. In: Cilip 126, 72–79.

Töpfer, Eric (2020): (Dis-)Kontinuitäten anti-ziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung „reisender Täter“. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation. Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus. Berlin.

Widmann, Peter (2001): An den Rändern der Städte: Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik. Berlin: Metropol.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2017): 45 Jahre Bürgerrechtsarbeit deutscher Sinti und Roma. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

IMPRESSUM

Herausgeberin

**MIA | Melde- und Informationsstelle
gegen Antiziganismus**
Bundesgeschäftsstelle
Prinzenstraße 84.1
10969 Berlin
E-Mail: info@mia-bund.de
Telefon: 030 62 86 09 37
Internet: www.antiziganismus-melden.de

Autor*innen

Markus End in Zusammenarbeit mit der
Melde- und Informationsstelle Antiziganismus



Layout

Carmen Janiesch
Titelgrafik: istockphoto.com/greyj

Stand

November 2025

SO KÖNNEN BETROFFENE UND ZEUG*INNEN ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE BEI MIA MELDEN:

- ▶ Über unser Online-Meldeformular:
www.antiziganismus-melden.de



- ▶ Per Anruf, Nachricht und Sprachnachricht unter der Nummer:

 +49 179 663 29 54

- ▶ Via Social Media:

 mia_bund
 MIA
 @miabund.bsky.social